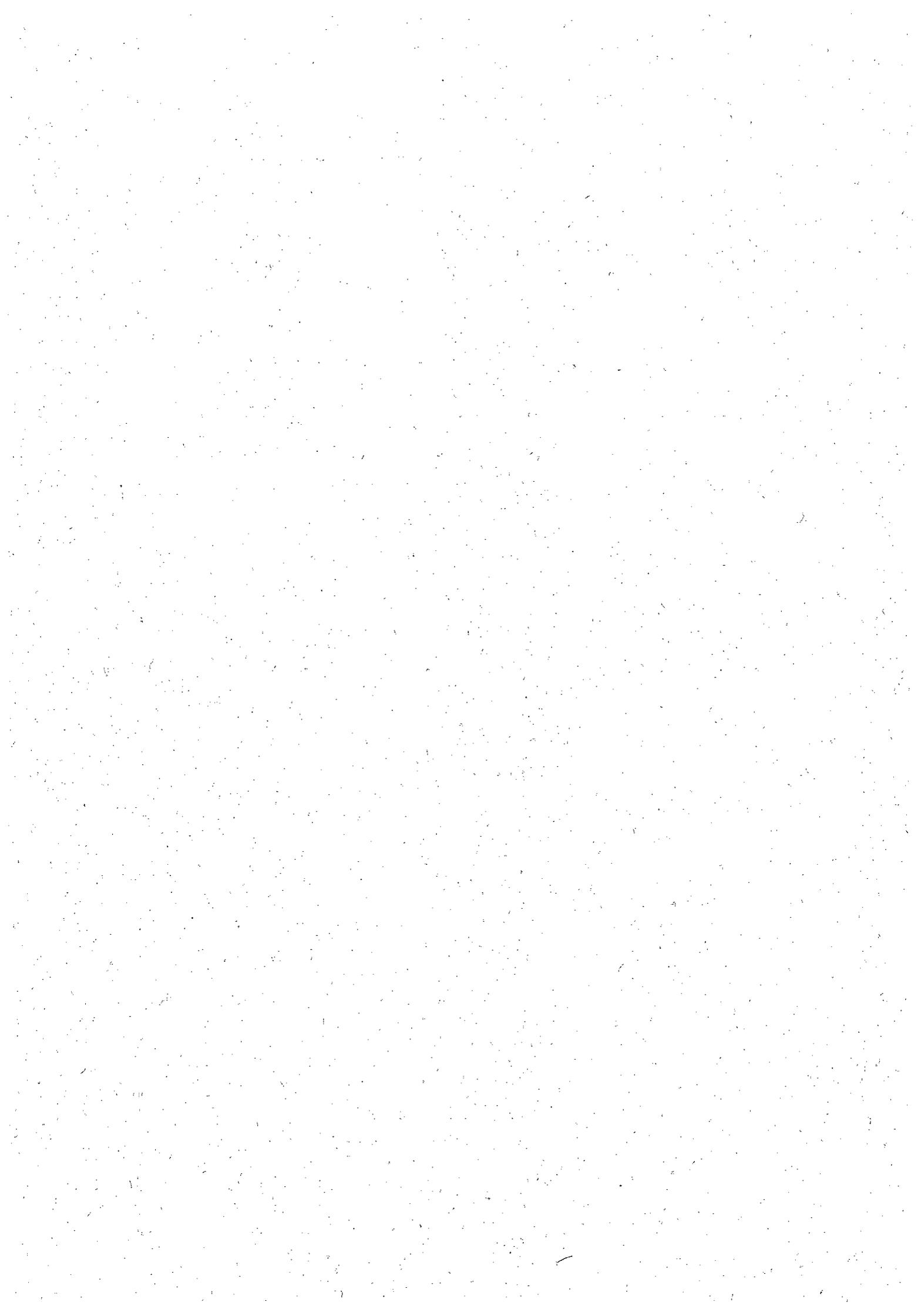


special 12:

Anerkennung von ausländischen Ehen



Ausländische Ehen – Anerkennung und Anspruch auf Familienversicherung

Rechtsgrundlage für die Eintragung einer Familienversicherung ist der § 10 SGB V. Dieser sieht im Absatz 1 lediglich die Voraussetzung „Ehegatte“ vor. Mehrere Kommentare zum SGB V (Dalichau-Schiwy, Haufe) äußern sich einheitlich zum Thema ausländische Ehen:

Der nach bundesrechtlichen Vorschriften geschlossenen Ehe stehen ausländische Ehen gleich, soweit diese nach § 34 SGB I anzuerkennen sind.

§ 34 SGB I

Begrenzung von Rechten und Pflichten

- (1) Soweit Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch ein familienrechtliches Rechtsverhältnis voraussetzen, reicht ein Rechtsverhältnis, das gemäß Internationalem Privatrecht dem Recht eines anderen Staates unterliegt und nach diesem Recht besteht, nur aus, wenn es dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs entspricht.
- (2) Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente oder Witwenrente werden anteilig und endgültig aufgeteilt.

Der § 34 SGB I verweist auf internationales Privatrecht und damit auf das EGBGB, hier insbes. auf die Art. 3 und 13:

Art. 3 EGBGB

Allgemeine Verweisungsvorschriften

- (1) Bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmen die folgenden Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht). Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts.
- (2) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.
- (3) Soweit Verweisungen im Dritten und Vierten Abschnitt das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen, beziehen sie sich nicht auf Gegenstände, die sich nicht in diesem Staat befinden und nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Art. 6 EGBGB

Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Art. 13 EGBGB

Eheschließung

- (1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.
- (2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn
 1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist
 2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und
 3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.
- (3) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so

geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

Die Anerkennung einer ausländischen Ehe steht und fällt daher damit, ob diese **Ehe im Heimatland rechtsgültig** nach den dortigen Vorschriften geschlossen wurde und damit wirksam ist. Leider gibt es in Deutschland keine Stelle, die feststellt, ob eine Ehe gültig ist oder nicht. Dies müssen im Einzelfall die Behörden, die mit diesem Problem zu tun haben (z.B. Ausländerbehörde, Finanzamt, Krankenkasse, Standesamt), selber entscheiden.

Relativ gute Kenntnisse von ausländischem Eherecht haben die **Standesämter**, da sie – zumindest wenn aus diesen Ehen heraus Kinder in Deutschland geboren werden – entscheiden müssen, ob ein Familienbuch angelegt wird und ob darin die Eltern als verheiratet oder ledig eingetragen werden.

Muslimische Ehen:

Aufgrund einer Auskunft der Amtsleitung des Berliner Standesamtes I gibt es auch für muslimische, also religiöse Ehen in den Herkunftsländern unterschiedliche Vorschriften. In der Türkei ist es z.B. so, dass eine muslimische Ehe beim dortigen Standesamt registriert sein muss, um gültig zu sein. Damit gibt es auch eine Urkunde. Ebenso ist im Libanon eine Registrierung erforderlich. In anderen islamischen Ländern gilt z.T. die muslimische Ehe mehr als die standesamtliche, i.d.R. gibt es aber einen muslimischen Ehevertrag, der dann übersetzt werden könnte. Wenn es daher Papiere gibt, werden die Ehen anerkannt. Es gibt allerdings 2 Ausnahmen:

- wenn Deutsche beteiligt sind, muss die Ehe nach deutschem Recht geschlossen werden, um im Bundesgebiet anerkannt zu werden.
- Wenn es Hinweise auf einen Verstoß des ordre public der BRD (Art. 6 EGBGB) vorliegt, z.B. eine Ehe mit Minderjährigen.

Wenn es gar keine Papiere gibt, ist eine Anerkennung nicht möglich (wenn die Behörde, die anerkennen muss, sich weigert, eine bloße Erklärung der Beteiligten als Grundlage zu verwenden).

Sinti-Roma-Ehen:

Besondere Probleme gibt es bei reinen Sinti-Roma-Ehen. Diese Ehen sind noch nicht einmal in den Heimatländern (oft Rumänien, Ex-Jugoslawien, Ungarn) anerkannt und werden daher hier ohne zusätzliche standesamtliche Ehe nicht anerkannt.

Es gibt für Zweifelfälle immer die Möglichkeit, eine Bestätigung der jeweiligen **Botschaft** über die Bedingungen hinsichtlich Eheschließung in dem jeweiligen Land zu erhalten.

Weiterhin gibt es für einen best. Personenkreis gem. § 15a Personenstandsgesetz, die Möglichkeit, beim örtlichen **Standesamt** die Ausstellung eines **Familienbuches** zu beantragen. Beantragt werden kann ein Familienbuch,

- wenn die Ehe außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes geschlossen wurde und ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher ist und/oder
- wenn 1 Ehegatte oder der Antragsteller Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist.

Allerdings verlangen deutsche Standesbeamte irgendein Papier, ohne jegliche Papiere wird die Ausstellung eines Familienbuches verweigert.

Es gibt (wenig) **Rechtsprechung** zu diesem Thema, im wesentlichen handelt es sich um Urteile, bei denen es um Rentenansprüche geht:

BSG 4 RJ 105/78 vom 14.5.81: Diese Urteil erkennt noch nicht einmal eine Ehe an, die nach ausländischem Recht (hier: britisches Recht) gültig ist. Allerdings geht es um Witwenrente.

BSG 5 RJ 14/95 vom 21.6.95: Auch hier geht es um Rente, um eine bigamische Wiederheirat einer ukrainischen Staatsangehörigen.

Lediglich BSG 2 RU 137/74 vom 30.1.75 äußert sich zum Thema Eheschließung durch einen Geistlichen: Eheschließungen griechischer Staatsangehöriger ausschließlich durch einen Geistlichen griechisch-orthodoxen Glaubens fallen nicht unter die Anerkennungsregelung in Deutschland (ehemaliger § 15 a des EheG).

BGH IX ZR 181/99 vom 13.3.03 bestätigt die Unwirksamkeit einer zwischen 2 Griechen geschlossenen Ehe durch einen griechisch-orthodoxen Geistlichen in Hannover.

KG Berlin, Beschluss vom 22.4.04, I W 173/03 (NJOZ 2004, 2138 f) zur sog. Handschuhehe (Eheschließung durch Stellvertreter).

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss L 32 B 1558/07 AS ER vom 27.9.07 zur Rechtswirksamkeit von Auslandsehen.

Art. 3 EGBGB

Allgemeine Verweisungsvorschriften

- (1) Bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmen die folgenden Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht). Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts.
- (2) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.
- (3) Soweit Verweisungen im Dritten und Vierten Abschnitt das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen, beziehen sie sich nicht auf Gegenstände, die sich nicht in diesem Staat befinden und nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Art. 6 EGBGB

Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Art. 13 EGBGB

Eheschließung

- (1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.
- (2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn
 1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
 2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und
 3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.
- (3) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

7 2.2 Allgemeine Voraussetzungen (Abs. 1)
Die Voraussetzungen für die Familienversicherung sind überwiegend im Sinne von Ausschlussbeständen geregelt. Jeder einzelne Tatbestand von Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 schließt dabei die Familienversicherung aus. Gegenüber § 205 RVO ist grundsätzlich die Möglichkeit der Entdeckung der Familienversicherung auf andere Angehörige durch die Sätze 1 und 2 entfallen. Lediglich die landwirtschaftlichen Krankenkassen haben nach § 7 Abs. 2 KVLG 1989 noch die Möglichkeit, in der Satzung die Familienversicherung auf sonstige Angehörige, die vom Versicherten ganz oder überwiegend unterhalten werden, zu erstrecken, wenn diese Angehörigen sich im Inland aufhalten und kein Gesamteinkommen von mehr als einem Siebtel der Bezugsgröße haben.

2.2.1 Personenkreis

9 Einbezogen in den Schutz der Familienversicherung sind der Ehegatte, seit dem 1.8.2001 auch der Lebenspartner und die Kinder des Stammsichereten, wobei den eigenen leiblichen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen andere Personen als Kinder gleichgestellt sind (Abs. 4). Die Eigenschaft als Kind ist erst mit der Geburt gegeben. Das ungeborene Kind kann daher nicht familienversichert sein, da es auch an der Rechtsfähigkeit für die eigenständige Familienversicherung fehlt (§ 1 BGB).
Ehegatte des Stammsichereten ist, wer mit diesem in einer rechtsgültigen Ehe verheiratet ist. Der nach bundesrechtlichen Vorschriften geschlossenen Ehe stehen ausländische Ehen gleich, soweit diese nach § 34 SGB I anzuerkennen sind (vgl. dazu Kömm, § 34 SGB I). Nicht erforderlich ist, dass die Ehe auch in häuslicher Gemeinschaft oder in einem gemeinsamen Haushalt als Lebensgemeinschaft praktiziert wird. Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist der Ehe allerdings nicht gleichgestellt und vermag eine Familienversicherung nicht zu begründen (vgl. BSG vom 10.5.1990, 12/3 BK 23/88, SGB 1991/267 mit Anm. I) = BSGE 67, 46 = USK 90125).

10a Lebenspartner des Stammsichereten ist die gleichgeschlechtliche Person, mit der nach den Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes wirksam eine Lebenspartnerschaft begründet wurde (§ 33 b SGB I). Dies ist grundsätzlich erst ab dem 1.8.2001 möglich und davon abhängig, dass das Landesrecht eine zuständige Stelle zur Entgegennahme der Erklärungen, eine Lebenspartnerschaft begründen zu wollen, bestimmt hat. Daher kann die Möglichkeit der Familienversicherung für Lebenspartner von Bundesland zu Bundesland verschieden sein.

11 Die Beschränkung auf Ehegatten führt dazu, dass die Familienversicherung auch vom rechtlichen Bestand der Ehe abhängig ist. Bei Scheidung endet die Ehe mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils, so dass dann auch die Familienversicherung endet. Wird eine Ehe für nichtig erklärt, entfällt da-

durch jedoch nicht rückwirkend die Familienversicherung, sondern erst ab Rechtskraft der Nichtigkeitsentscheidung.
Bei Lebenspartnern ist die Familienversicherung vom rechtlichen Bestand der Lebenspartnerschaft abhängig. Die Lebenspartnerschaft wird gem. § 15 LPartG durch gerichtliches Urteil aufgehoben.
12 Zu den Kindern gehören in erster Linie die leiblichen Kinder des Mitgliedes. Ob diese im Sinne der familienrechtlichen Vorschriften als eheliche oder nichteheliche Kinder anzusehen sind, ist nicht entscheidend. Die Familienversicherung für nichteheliche Kinder aus der Mitgliedschaft des Vaters setzt jedoch voraus, dass die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Die Familienversicherung kann dann aber auch für die Zeit vor der Anerkennung der Vaterschaft bestehen.

13 Auf die Vorschriften des BGB kommt es für das Kindestatsverhältnis nur im Zusammenhang mit Adoptivkindern an, denn diese gelten mit der Adoption (Annahme an Kindes Statt = § 1741 BGB) als eigene Kinder. Diese zivilrechtliche Wirkung der Annahme als Kind wird für die Familienversicherung durch Abs. 4 Satz 2 vorverlegt. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind, gelten bereits ab diesem Zeitpunkt als Kinder des Annehmenden. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass die Einwilligung der leiblichen Kindeseltern zur Annahme als Kind vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Kinder dann auch nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern, was dementsprechend auch zum Ende der Familienversicherung aus deren Mitgliedschaft führt.
14 Auch Stiefkinder und Enkel zählen im Rahmen der Familienversicherung zu den Kindern. Dies jedoch nur, wenn das Mitglied, also die Person, die als Stammsicherer die Familienversicherung vermitteln soll, diese Personen überwiegend unterhält.

15 Der Begriff des Stiefkindes ist nicht gesetzlich definiert. Es handelt sich um leibliche oder adoptierte Kinder des Ehegatten, die nicht zugleich auch Kinder des Mitgliedes sind. Ein Kind kann als Stiefkind des Mitgliedes daher auch nur dann familienversichert sein, wenn eine rechtsgültige Ehe mit einem Elternteil des Kindes besteht. Ob der andere Elternteil des Stiefkindes noch lebt und ebenfalls eine Familienversicherung vermitteln könnte, ist grundsätzlich unerheblich. Ein Rangverhältnis der Familienversicherung bezogen auf die Art des Kindestatsverhältnisses besteht nicht. Zu den Stiefkindern zählen seit dem 1.8.2001 auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitgliedes (Abs. 4 Satz 3). Hier ist die rechtswirksame Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 33 b SGB I) und die überwiegende Unterhaltsgewährung Voraussetzung für eine Familienversicherung.
16 Enkel sind Abkömmlinge zweiten Grades, also Kinder der eigenen Kinder des Mitgliedes. Auch Urenkel dürfen noch unter den Begriff des Enkels fallen. Ob die Enkel im Sinne des Familienrechts des BGB ehelich oder unehel-

Mitglied einer gesetzlichen KV sein. Weiter müssen die personenrechtlichen Voraussetzungen (Anm. II 4 und 5) erfüllt sein. Die Familienversicherung ist ein Dauerrechtsverhältnis, das nur solange besteht, als die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auch mit dem Ende der Mitgliedschaft endet die Familienversicherung, die allerdings unter erleichterten Voraussetzungen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2) fortgesetzt werden kann. Das Erlöschen des Leistungsanspruchs regelt § 19 SGB V; da die Mitgliedschaft nicht auf der Versicherungspflicht beruht, erlöscht der Anspruch mit dem Ende der Rechtsbeziehung zugrundeliegenden Mitgliedschaft; lediglich wenn die Mitgliedschaft durch Tod des Stammsicherherten endet, erhalten die nach § 10 versicherten Angehörigen Leistungen längstens für einen Monat nach dem Tode des Mitglieds (§ 19 Abs. 3 SGB V).

Zum Zeitpunkt für das Erlöschen der Familienversicherung bei bewilligter Rente vgl. BSG, Urt. v. 24. 7. 1985 — 8 RK 36/84 — SozR 2200 § 205 Nr. 59.

3. Ehegatte

Berechtig ist der Ehegatte des Stammsicherherten. Es muß eine gültige Ehe bestehen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils entfällt diese Rechtsstellung (BSG, Urt. v. 11. 10. 1979 — 3 RK 1/78 — SozR 2200 § 205 Nr. 29); Zur Ehe nach ausländischem Recht vgl. BSG, Urt. v. 14. 5. 1981 — 4 RJ 105/78 — SozR 2200 § 1264 Nr. 4. Eheähnliche Verhältnisse reichen nicht aus. Der geschiedene Ehegatte kann jedoch freiwillig der KrV beitreten.

Begeht ein in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Hilfesuchen-der die Übernahme der von ihm angewendeten freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge, so folgt aus dem Besserstellungsverbot des § 122 Satz 1 BSHG, daß das Einkommen des verdienenden Partners gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG bei der Feststellung der Bedarfslage mit zu berücksichtigen ist (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung) (VGH Baden-Württemberg, Entsch. v. 8. 7. 1997 — 6 S 856/96 — FEVS 48, S. 219 — ESVGH 47, S. 278).

Der Versicherte hat den Beitrag zur Krankenversicherung nach § 157 Abs. 3 a AFG auch dann zu erstatten, wenn er ohne den rechtsgrundlosen Arbeitslosenhilfe-Bezug in der gesetzlichen Kranken-

versicherung familienversichert gewesen wäre (auch zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V, BSG, Urt. v. 5. 2. 1998 — B 11 AL 69/97 R — SozR 3-4100 § 157 Nr. 2 — SGB 1998, S. 673, mit Anm. Schweiger in SGB 1998, S. 675).

4. Kind

Berechtig sind die Kinder von Mitgliedern (vgl. dazu näher noch Anm. IV unten). Die Rechtsstellung als „Kind“ des Versicherten folgt aus der Abstammung. Die Berechtigung besteht jedoch in der Regel nur bis zu bestimmten Altersgrenzen (vgl. Anm. IV 1—4). Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Familienversicherung für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Unterhaltsberechtigung ist auch hier nicht zur Anspruchsvoraussetzung erhoben. Eine besondere Regelung besteht jedoch für Stiefkinder und Enkel, deren überwiegender Unterhalt tatsächlich von dem Versicherten bestritten werden muß (vgl. Anm. IV 6).

Erfaßt werden eheliche Kinder (vgl. § 1591 BGB — Vermutung der Ehelichkeit). Kind kann mit Eheschließung Rechtsstellung erlangen (§ 1719 BGB). Erfast werden auch für ehelich erklärte Kinder (§ 1723 f, § 1736 BGB). Die Ehelichkeitserklärung kann auf Antrag

unbekannt oder selbst noch familienversichert, also beide noch gegenüber den Eltern unterhaltsberechtig (vgl. zu dieser ungeschriebenen gesetzlichen Voraussetzung der Familienversicherung BSG, Urteil v. 30.8.1994, 12 RK 41/92, USK 9449), dürfte im Regelfall das Mitglied auch den überwiegenden Unterhalt für den Enkel aufbringen, zumal für die Familienversicherung des Kindes selbst schon die geringe Einkommensgrenze nach Abs. 1 Nr. 5 gilt. Da die angefügte eigenständige Regelung jedoch generell und unabhängig von Abs. 4 eine Familienversicherung vorsieht, muss diese selbst in den Fällen durchgeführt werden, in denen der höhere Unterhalt für das Kind des familienversicherten Kindes tatsächlich durch den anderen Elternteil des Kindes oder durch Dritte insbesondere öffentliche Träger geleistet wird.

Rz.9d

Die ergänzende Regelung enthält zudem keinen Nachrangigkeitsvorbehalt für den Fall, dass schon der andere Elternteil des Kindes unmittelbar eine Familienversicherung vermitteln könnte. Da in diesen Fällen die Voraussetzungen einer Familienversicherung mehrfach erfüllt sind, kann für die Durchführung der Familienversicherung die zuständige Krankenkasse nach Abs. 5 gewählt werden. Auch die Ausschlussklausel des Abs. 3, die für den Fall der Enkelversicherung nicht unmittelbar einschlägig ist, ist nicht dahingehend angepasst, dass die Familienversicherung des Enkels ausgeschlossen wird, wenn der andere Elternteil des Enkels nicht gesetzlich versichert ist und über ein entsprechend hohes Gesamteinkommen verfügt. Insoweit geht die Regelung weit über ihren gewollten Zweck hinaus.

Rz.10

Ehegatte des Stammversicherten ist, wer mit diesem in einer rechtsgültigen Ehe verheiratet ist. Der nach bundesrechtlichen Vorschriften geschlossenen Ehe stehen ausländische Ehen gleich, soweit diese nach § 34 SGB I anzuerkennen sind (vgl. dazu Komm. § 34 SGB I). Nicht erforderlich ist, dass die Ehe auch in häuslicher Gemeinschaft oder in einem gemeinsamen Haushalt als Lebensgemeinschaft praktiziert wird. Eine **eheähnliche Lebensgemeinschaft** ist der Ehe allerdings nicht gleichgestellt und vermag eine Familienversicherung nicht zu begründen (vgl. BSG, Urteil v. 10.5.1990, 12/3 RK 23/88, SGB 1991 S. 267 mit Anm. *Igl* = BSGE 67 S. 46 = USK 90125).

Rz.10a

Lebenspartner des Stammversicherten ist die gleichgeschlechtliche Person, mit der nach den Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes wirksam eine Lebenspartnerschaft begründet wurde (vgl. Komm. zu § 33b SGB I). Dies ist grundsätzlich erst ab dem 1.8.2001 möglich und davon abhängig, dass das Landesrecht eine zuständige Stelle zur Entgegennahme der Erklärungen, eine Lebenspartnerschaft begründen zu wollen, bestimmt hat. Daher kann die Möglichkeit der Familienversicherung für Lebenspartner von Bundesland zu Bundesland verschieden sein.

Rz.11

Die Beschränkung auf Ehegatten führt dazu, dass die Familienversicherung auch vom rechtlichen Bestand der Ehe abhängig ist. Bei Scheidung endet die Ehe mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils, so dass dann auch die Familienversicherung endet. Wird eine Ehe für nichtig erklärt, entfällt dadurch jedoch nicht rückwirkend die Familienversicherung, sondern erst ab Rechtskraft der Nichtigkeitsentscheidung.

Rz.11a

Bei Lebenspartnern ist die Familienversicherung vom rechtlichen Bestand der Lebenspartnerschaft abhängig. Die Lebenspartnerschaft wird gemäß § 15 LPartG durch gerichtliches Urteil aufgehoben.

Rz.12

Zu den **Kindern** gehören in erster Linie die leiblichen Kinder des Mitgliedes. Ob diese im Sinne der familienrechtlichen Vorschriften als eheliche oder nichteheliche Kinder anzusehen sind, ist nicht entscheidend. Die Familienversicherung für nichteheliche Kinder aus der Mitgliedschaft des Vaters setzt jedoch voraus, dass die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Die Familienversicherung kann dann aber auch für die Zeit vor der Anerkennung der Vaterschaft bestehen.

Rz.13

1.1 Ehegatten

In Deutschland wird die Ehe dadurch geschlossen, dass die Ehepartner vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§§ 1310 bis 1312 BGB). Ehegatte ist, wer mit dem anderen Ehegatten in einer rechtsgültigen Ehe lebt.

Bei im Ausland geschlossenen Ehen unterliegen die Verlobten für die Eheschließung dem Recht des Staates, dem sie angehören.

Die im Ausland begonnene und im Inland fortgesetzte Ehe mit mehreren Ehegatten ist im Inland nicht strafbar nach § 171 StGB, da eine mehrfache Verheiratung von Personen nur verboten ist, sofern die neue Heirat in Deutschland erfolgen soll. Die Familienversicherung bei im Ausland geschlossenen Mehrfachehen wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen also für alle Ehefrauen des Mitglieds durchgeführt.

Die Ehe endet

1. durch den Tod eines Ehegatten
2. durch Aufhebung
3. durch Scheidung

L 8 RA 2/03: keine Verletzung von Verfassungsrecht; bei Redaktionschluss Revision beim BSG anhängig unter B 4 RA 29/03 R).

Die Auswirkungen des LPartG im Bereich der RV sind daher insgesamt eher gering einzuschätzen. Die Änderungen betreffen nur die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 SGB VI (Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen) sowie § 93 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB VI (Rente und Leistungen aus der UV; keine Anwendung von § 93 Abs. 1 bis 4 SGB VI). Im Bereich der Sonderrechtsnachfolge sieht § 56 Abs. 1 Nr. 1a vor, dass der Lebenspartner nach dem Ehegatten und vor den Kindern anspruchsberechtigt ist (vgl. dazu die Erl. zu § 56).

Mittelbaren Einfluss auch auf das Recht der RV können die Änderungen des LPartG im Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht haben, die ebenfalls eine weitgehende Gleichstellung von Lebens- mit Ehepartnern mit sich bringen.

§ 34

Begrenzung von Rechten und Pflichten

(1) Soweit Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch ein familienrechtliches Rechtsverhältnis voraussetzen, reicht ein Rechtsverhältnis, das gemäß internationalem Privatrecht dem Recht eines anderen Staates unterliegt und nach diesem Recht besteht, nur aus, wenn es dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzbuuchs entspricht.

(2) Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente oder Witwerrente werden anteilig und endgültig aufgeteilt.

Erläuterungen:

1. Ausländische familienrechtliche Rechtsverhältnisse – Abs. 1

Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1142) eingefügt worden und seit 1. 9. 1986 in Kraft. Absatz 2 wurde durch Art. 2 RRG:1992 (v. 18. 12. 1989 BGBl. I S. 2261 mit Wirkung vom 1. 1. 1992) redaktionell geändert.

Familienrechtliche Rechtsverhältnisse, wie z. B. Ehe, Unterhalt, adoptiertes Kind, Ehescheidung, Güterstand und gesetzliche Erbfolge, beeinflussen häufig rentenversicherungsrechtliche Ansprüche. So setzt z. B. der Anspruch auf Witwenrente das Bestehen einer rechtsgültigen Ehe im

Zeitpunkt des Todes des Versicherten voraus. § 34 Abs. 1 stellt den jeweiligen deutschen familienrechtlichen Rechtsverhältnissen entsprechenden Rechtsverhältnisse nach ausländischem Familienrecht unter zwei Voraussetzungen gleich: Zum einen muss das Rechtsverhältnis nach deutschem internationalen Privatrecht (EGBGB) ausländischem Familienrecht unterliegen und nach diesem Recht rechtsgültig bestehen. Zum zweiten muss das ausländische Rechtsverhältnis dem deutschen in den charakterisierenden Merkmalen inhaltlich entsprechen.

Eine im Ausland geschlossene Ehe z. B. steht rentenversicherungsrechtlich einer deutschen Ehe gleich, wenn sie gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB in der nach ausländischem Recht gültigen Form abgeschlossen ist und gem. Art. 13 EGBGB nach dem Recht des Staates bzw. der Staaten, denen die Verlobten angehören, kein zur automatischen Nichtigkeit der Ehe führendes materiel-rechtliches Ehehindernis vorliegt. Außerdem, muss die im Ausland geschlossene Ehe eine grundsätzlich auf Lebenszeit eingegangene Lebensgemeinschaft bedeuten, um auch inhaltlich dem Wesen der deutschen Ehe zu entsprechen.

Soweit Rechte und Pflichten nach dem SGB nunmehr an eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG (§ 33b) anknüpfen, kann grundsätzlich auch die nach ausländischem Recht wirksam begründete gleichgeschlechtliche Ehe- oder Partnerschaft als dem deutschen Recht vergleichbares familienrechtliches Rechtsverhältnis anzusehen sein. Auch hier gelten jedoch die oben genannten Voraussetzungen (vgl. Art. 11 Abs. 1 und Art. 17b EGBGB); insbesondere ist für die Vergleichbarkeit des nach ausländischem Recht begründeten Rechtsverhältnisses mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht eine auf Lebenszeit angelegte Bindung mit gegenseitigen Fürsorge-, Unterstützungs- und Unterhaltspflichten erforderlich.

Zu beachten ist, dass § 34 wegen des Vorrangs spezialgesetzlicher Regelungen (z. B. Art. 7 § 1 Familienrechtsänderungsgesetz bei ausländischen Entscheidungen in Ehesachen) und zwischenstaatlicher Abkommen (EG-Recht und bilaterale Verträge, vgl. Art. 3 Abs. 2 EGBGB) nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung zukommt.

2. Aufteilung von Witwenrenten – Abs. 2

Hatte ein Versicherter mehrere Ehepartner, so ist die Hinterbliebenenrente unter diesen „anteilig“ aufzuteilen. Das Gesetz nennt keinen Verteil-

§ 34

Begrenzung von Rechten und Pflichten

(1) Soweit Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch ein familienrechtliches Rechtsverhältnis voraussetzen, reicht ein Rechtsverhältnis, das gemäß Internationalem Privatrecht dem Recht eines anderen Staates unterliegt und nach diesem Recht besteht, nur aus, wenn es dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzbooks entspricht.

(2) Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente oder Witwenrente werden anteilig und endgültig aufgeteilt.

Erläuterungen:

I. Allgemeines

1. Regelungsinhalt
2. Materialien
3. Schrifttum

II. Begrenzung von Rechten und Pflichten

I. Allgemeines

§ 34 gilt i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 RRG 1992 vom 18. 12. 1989 (BGBl. I S. 2261) m. W. vom 1. 1. 1992.

1. Regelungsinhalt

§ 34 trifft eine Regelung, die Fragen des Sozialrechts bei Zusammenreffen mit Fragen des Internationalen Privatrechts betrifft. Das Sozialrecht schließt häufig an familienrechtliche Rechtsverhältnisse bzw. Rechtsinstitute an und hat sodann eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen. Ergibt diese Prüfung, das an sich ausländisches Recht anzuwenden ist, so wird für die Beurteilung der sozialrechtlichen Fragen und Beziehungen dennoch das deutsche Familienrecht zugrundegelegt; insoweit zielt die Regelung des § 34 darauf ab, nicht erwünschte Ausweitungen sozialrechtlicher Ansprüche zu vermeiden, die sich aus der Anwendung des internationalen Privatrechts ergeben könnten.

2. Materialien

§ 34 betraf i. d. F. vom 11. 12. 1975 die „Anhörung Beteiligter“; dabei handelt es sich um einen Regelungsinhalt, der mit Wirkung vom 1. 1. 1981 Regelungsgegenstand des § 24 SGB X geworden ist.

§ 34 in der geltenden Fassung wurde eingeführt durch Art. 6 § 6 Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1142) mit Wirkung vom 1. 9. 1986 (Art. 7 § 2). Zu den Materialien vgl. BTDrucks. 10/5632 S. 32.

In Art. I § 34 Abs. 2 wurde in die Worte „verwitweter Ehegatten auf Hinterbliebenenrente“ durch die Worte „Ehegatten auf Witwenrente oder Witwenrente“ ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992 - vom 18. 12. 1989 (BGBl. I S. 2261) mit Wirkung vom 1. 1. 1992.

3. Schrifttum

Jayne, Erik, Grundgesetz und Neuorientierung des Internationalen Privatrechts, in Heidelberg Forum, Rechtsentwicklung unter dem Bonner Grundgesetz 1990, S. 127.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Aufteilung von Witwenrenten und Witwenrenten auf mehrere Berechtigte - § 91 SGB VI, AmtMittLVA Rheinpr 1992, S. 283.

Eichenhofer, Eberhard, Sozialrechtsvergleichung und Sozialrechtspflege, SGB 1996, S. 257.

Jayne, Erik, Kindergeldanspruch - Anerkennung eines ausländischen Statusurteils - ordre public - Vaterschaftsfeststellung ohne Abstammungsgutachten, SGB 1997, S. 595.

Eichenhofer, Eberhard, Ausländische Vaterschaftsfeststellung und inländische Kindergeldberechtigung, IPRax 1998, S. 352.

II. Begrenzung von Rechten und Pflichten

Soweit Rechte und Pflichten nach dem SGB ein familienrechtliches Rechtsverhältnis voraussetzen, reicht nach Abs. 1

ein Rechtsverhältnis, dass nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts dem Recht eines anderen Staates unterliegt und nach demselben Recht besteht, nur aus,

- wenn es dem Rechtsverhältnis in Deutschland (Geltungsbereich des SGB) entspricht.

Im Sozialrecht wird häufiger an familienrechtliche Rechtsverhältnisse angeknüpft. Die Frage, ob ein solches familienrechtliches Rechtsverhältnis auch tatsächlich vorliegt, ist nach dem deutschen bürgerlichen Recht zu beurteilen. Ist allerdings ein Auslandsbezug gegeben, sind die Vorschriften des Internationalen Privatrechts, insbesondere die §§ 13ff EGBGB anzuwenden, ebenso zwischenstaatliches Recht, dass nach Art. 3 Abs. II EGBGB vorrangig ist.

Durch die Begrenzung auf die Entsprechung zum Rechtsverhältnis im Geltungsbereich des SGB sollen nicht erwünschte Ausweitungen der Leistungspflicht vermieden werden, die andere Kulturkreise vorsehen, die gilt etwa für die Zulässigkeit des Eingehens mehrerer Ehen. Maßgeblich ist die Vergleichbarkeit des Rechtsverhältnisses mit deutschem Familienrecht und die Frage, ob ein solches Rechtsverhältnis auch nach deutschem Recht bestehen kann und sozialrechtlich vergleichbar ist; zu den Überlegungen des Gesetzgebers vgl. auch die Materialien in BTDrucks. 10/5652 S. 32.

Abs. 2 legt i. d. F. des RRG 1992 mit Wirkung vom 1. 1. 1992 fest, dass die Ansprüche mehrerer Ehegatten auf Witwenrente oder Witwenrente anteilig und endgültig aufgeteilt werden. Damit wird der Anspruch auf Hinterbliebenenrente begrenzt. Besondere Bedeutung hat die Vorschrift im Zusammenhang mit der Mehrehe, wenn ausländisches Recht in Bezug genommen wird.

Zur anteiligen Aufteilung entsprechend der Ehedauer vgl. § 91 SGB VI.

Die gebotene „endgültige“ Aufteilung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei Tod eines überlebenden Ehegatten nicht etwa eine Form der Anwachsung mit der Folge der Rentenerhöhung bei dem überlebenden Ehegatten eintritt, soweit bestehende soziale Rechtsverhältnisse betroffen sind, gelten die Vorschriften über den Bestandsschutz von Verwaltungsakten, vgl. §§ 44ff SGB X.

Zur Rechtsprechung:

Wird nach marokkanischem Recht eine Mehrehe geführt, so ist diese als ein familienrechtliches Rechtsverhältnis zu bewerten, das in seinem Wesen einer deutschen Ehe jedenfalls insoweit entspricht, als gem. § 1360 BGB gegenseitig Unterhalt geschuldet wird; ein Witwer kann diejenigen Sozialleistungen beanspruchen, denen Ersatzfunktion für entgangenen Unterhalt zukommt (vgl. SG Düsseldorf, Entscheidung vom 13. 11. 1995 - S 5 J 145/94 - InfAusIR 1996, S. 127); zu dem zu entscheidenden Fall hat das

BSG mit Urteil vom 7. 7. 1998 in SozR 3 - 1300 § 45 Nr. 38 entschieden, dass die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes voraussetzt, dass der Leistungsträger innerhalb der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X erforderlichen **Vertrauensschutzabwägung** prüft, ob er durch eigenes Verhalten nicht selbst eine **wesentliche Ursache für die eingetretene Überzahlung gesetzt hat**; eine solche **wesentliche Ursache** kann darin gesehen werden, dass ein **Rentenversicherungsträger einen marktanischen Antragsteller auf Witwenrente nicht nach dem Bestehen einer weiteren Ehe (Mehrehe) befragt**.

Aus der Regelung des § 34 Abs. 2 SGB I folgt, dass die **Witwenrente** gegebenenfalls zu gleichen Teilen und endgültig auf die **Anspruchsberechtigten aufgeteilt** wird, die gleichzeitig Ehefrauen waren; der **Begriff „antelig“** bedeutet gemäß § 34 Abs. 2 SGB I hier „zu gleichen Teilen“, d.h. zu so vielen gleich großen Teilen wie Hinterbliebenenberechtigte vorhanden sind; eine solche Aufteilung ist auch **endgültig**; der **Begriff „endgültig“** bedeutet hier, dass die einmal vorgenommene Teilung nicht mehr auch nur teilweise rückgängig gemacht werde; im Rahmen des § 34 Abs. 2 bleibt kein Raum für Billigkeitserwägungen. Die Formulierung „gegebenenfalls“ im Gesetzeswortlaut kann nur bedeuten, dass allein für Fallkonstellationen, in denen überhaupt mehrere Witwenberechtigte vorhanden sind, eine Aufteilung vorzunehmen ist. (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Entscheidung vom 9. 9. 1999 - L 18 RJ 36/98; Revision anhängig gemacht unter Aktenzeichen B 5 RJ 4/00 R).

SGB I § 34 Begrenzung von Rechten und Pflichten

Rechtsgrundlage

SGB I § 34 Begrenzung von Rechten und Pflichten

1 Allgemeines

Rz.1

Die Vorschrift findet bei nach ausländischem Recht zu beurteilenden familienrechtlichen Tatbeständen Anwendung und soll sicherstellen, dass dabei nur solche Rechtsverhältnisse Berücksichtigung finden, die auch im deutschen Familienrecht existieren und jedenfalls solchen vergleichbar sind (BT-Drs. 10/504, S. 96).

Rz.2

Die Vorschrift steht **nicht** unter dem **Vorbehalt besonderer Bestimmungen** (§ 37 Satz 2). Zwischen- oder überstaatliche Abkommen können jedoch vorgehen.

2 Rechtspraxis

2.1 Regelungsinhalt (Abs. 1)

2.1.1 Anknüpfungspunkt: Ausländisches Recht

Rz.3

Nach dem SGB knüpfen eine Reihe von Vorschriften an familienrechtliche Beziehungen oder Begriffe (Ehegatte, Kind, Scheidung etc.) oder daraus resultierende Ansprüche (Familienunterhalt, Unterhaltsanspruch etc.) an und machen diese zur Voraussetzung von Rechten und Pflichten.

Rz.4

Soweit das SGB solche familienrechtlichen Begriffe verwendet und keine eigenständigen materiell-rechtlichen Definitionen enthält, wird dem Grunde nach von den Begriffen im Sinne des BGB ausgegangen. Dabei werden den Regelungen stillschweigend auch das Verständnis der nach deutschem Familienrecht möglichen Rechtsbeziehungen zugrunde gelegt und zumeist überhaupt auch nur Regelungen für danach typische und mögliche Fallgestaltungen getroffen.

Rz.5

Von den Vorschriften des SGB (vgl. § 30 Abs. 1) werden aber auch Personen erfasst, die nach dem Internationalen Privatrecht (Art. 3 EGBGB) nicht dem deutschen Recht unterliegen und deren familienrechtliche Beziehungen sich nach dem Recht eines anderen Staates richten (Art. 13 ff. EGBGB). Dieses ausländische Recht ist auch für diese Personen im Geltungsbereich des SGB bei der Anwendung der familienrechtlichen Rechtsbegriffe und Rechte des SGB zugrunde zu legen.

Rz.6

Voraussetzung für die Anwendung des § 34 ist daher die Feststellung, dass ausländisches Familienrecht gilt und keine vorrangige zwischenstaatliche Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 EGBGB) besteht.

2.1.2 Einschränkung: Inländischem Recht vergleichbar

Rz.7

An die sich nach ausländischem Recht richtenden familienrechtlichen Beziehungen ist zwar grundsätzlich anzuknüpfen, für die Anwendung und Übertragung auf die Vorschriften des SGB ist

aber **zusätzliche Voraussetzung**, dass dieses Rechtsverhältnis einem deutschen Rechtsverhältnis **entspricht**. Die Vorschrift bezweckt daher die **Begrenzung sozialrechtlicher Ansprüche** trotz Anwendung und Zugrundelegung Internationalen Privatrechts.

Rz.8

Die Vergleichbarkeit muss sich nicht nur auf das ausländische familienrechtliche Rechtsverhältnis beziehen, sondern dies muss auch (zusätzlich) dem sozialrechtlichen vergleichbar sein (BT-Drs. 10/5632, S. 32). Dabei ist auf den Zweck der Anknüpfung von i.d.R. Leistungsansprüchen an das familienrechtliche Verhältnis abzustellen.

Rz.9

Die Mehréhe würde bei der Vergleichbarkeit mit deutschem Recht, da dieses nur die monogame Ehe anerkennt, scheitern. Da sich die Regelung des Abs. 2 auch nur auf das Recht der Hinterbliebenenrenten beschränkt, könnte zweifelhaft sein, ob die polygame Ehe auch für andere Rechtsbereiche (z.B. in der Krankenversicherung für die Familienversicherung, im Kindergeld-, Wohngeld- oder Sozialhilferecht) als vergleichbar anzuerkennen ist. Da aber Abs. 2 die Anerkennung der polygamen Ehe dem Grunde nach voraussetzt und nur die Rechtsfolgen regelt, wird man von einer grundsätzlichen Anerkennung ausgehen müssen, wenn trotz der bekannten Problematik in anderen Rechtsgebieten keine Regelung getroffen wurde.

Rz.10

Ausgeschlossen hinsichtlich der Vergleichbarkeit wäre eine Ehe, wenn ausländisches Recht eine "Ehe auf Zeit" zuließe, denn der im deutschen Familien- und Sozialrecht verwandte Ehebegriff geht von einer auf Lebenszeit geschlossenen Ehe aus und knüpft zivil- oder sozialrechtlich Rechtsfolgen daran, dass sie durch Tod oder Scheidung endet.

Rz.11

Auch eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** scheitert an dem Begriff der Ehe, selbst wenn sie nach ausländischem (oder inländischem) Recht mit einem besonderen Status und Rechten und Pflichten bei Aufhebung verbunden wäre.

Rz.12

Nachdem die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft durch § 33b (zu den Voraussetzungen vgl. Komm. § 33b) als der Ehe ähnliches Verhältnis ausdrücklich anerkannt worden ist und der gleichgeschlechtliche Lebenspartner in vielen Bereichen dem Ehegatten gleichgestellt wird, ist auch die nach ausländischem Recht wirksam begründete gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft als dem deutschen Recht vergleichbar anzusehen. Voraussetzung ist jedoch, dass dieses nach ausländischem Recht begründete Verhältnis rechtlich verbindlich auf Dauer ausgerichtet und mit Unterhalts- und Einstandspflichten verbunden ist.

Rz.13

Problematisch hinsichtlich des Begriffes des Kindes könnten allenfalls die rechtlich zu bestimmenden Fälle der Adoption oder der Annahme an Kindes statt sein (Art. 22 EGBGB). Da die sozialrechtlichen Vorschriften hier zumeist auch Altersgrenzen vorsehen (z.B. § 10 Abs. 2 SGB V für die Familienversicherung) oder konkludent von minderjährigen unterhaltsabhängigen oder biologischen Abkömmlingen ausgehen, ist in den Fällen der Erwachsenenadoption zumeist schon die rechtliche Relevanz nicht gegeben oder aus der Zwecksetzung die Vergleichbarkeit zu verneinen.

2.2 Aufteilung von Witwenrenten (Abs. 2)

Rz.14

Für die Fälle der anzuerkennenden mehreren Ehegatten z.Zt. des Todes des/der Rentenansprüche vermittelnden Berechtigten sieht Abs. 2 die Aufteilung des Rentenanspruchs an die mehreren Witwen oder Witwer vor. Hiermit wird, entsprechend der nur für die monogame Ehe vorgesehenen Hinterbliebenenrente, auch nur dieser eine Rentenanspruch dem Grunde nach errechnet und dann aufgeteilt. Dadurch wird der Grundsatz der Entsprechung der sozialrechtlichen Vergleichbarkeit konkretisiert, denn auch nach deutschem Recht erhalten mehrere Rentenberechtigte nur

ehezeitanteilig Hinterbliebenenrente.

Rz.15

Der in Abs. 2 vorausgesetzte Maßstab der Aufteilung ergibt sich aus § 91 SGB VI. Danach erhält der Hinterbliebene von der Rente eine Quote, die seiner jeweiligen Ehedauer an der Gesamtehezeit entspricht. Zeitgleich zurückgelegte Ehezeiten sind dabei doppelt bei Gesamtehezeit zu berücksichtigen.

Rz.16

Der Rentenanspruch wird **endgültig** unter diesen Hinterbliebenen aufgeteilt. Fällt der Anspruch bei einer/einem der Berechtigten weg (z.B. wegen Tod oder Wiederheirat), so wächst deren Anteil nicht der oder dem anderen Hinterbliebenenrentenberechtigten zu. Eine Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X) ist insoweit ausgeschlossen.

Rz.17

Die Endgültigkeit der Aufteilung schließt jedoch eine Überprüfung der ursprünglichen Aufteilungsentscheidung nach §§ 44, 45 SGB X nicht aus (so BT-Drs. 10/504, S. 97). Ebenso wenig ist die Aufteilung an Hinterbliebene endgültig, wenn später weitere Berechtigte bekannt werden.

3 Literatur und Rechtsprechung

Rz.18

Behn, Die Neuregelung des Internationalen Privatrechts und das Sozialrecht, RV 1986, 213.

Eichenhofer, Die Stellung polygamer Ehen im deutschen Sozialrecht, SGB 1986, 136.

Rz.19

Bei einem marokkanischen Versicherten, der gleichzeitig mit mehreren Frauen verheiratet war, wird die Witwenrente nach Abkommensrecht endgültig dergestalt anteilig aufgeteilt, dass jede Witwe - unabhängig von der Ehedauer - zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt ist. Endgültige Aufteilung i.S. des § 34 Abs. 2 SGB I bedeutet, dass im Falle des Todes oder der Wiederheirat eines weiteren berechtigten Ehegatten dessen Anteil nicht dem oder den verbleibenden Berechtigten zuwächst:

BSG vom 30.8.2000, B 5 RJ 4/00 R, NJWE-FER 2001, 190 = NZS 2001, 426 = Breith. 2001, 648.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 15a

(1) Das Familienbuch ist außer im Falle des § 12 auf mündlichen oder schriftlichen Antrag anzulegen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn

1. die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen worden und ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher ist; gleiches gilt, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist;
2. die Ehe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.

(2) Antragsberechtigt ist jede Person, die in das Familienbuch einzutragen ist.

(3) Für die Anlegung und Fortführung des Familienbuchs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 13 bis 15 entsprechend. Waren die Ehegatten schon einmal miteinander verheiratet und ist für die frühere Ehe kein Familienbuch angelegt, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der für die Führung des Familienbuchs für die letzte Ehe zuständig ist. In den Fällen des § 13 Abs. 4 ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der nach Satz 1 oder 2 vor der Scheidung oder der Aufhebung der Ehe oder vor dem Tode, der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit des zuletzt verstorbenen Ehegatten für die Führung des Familienbuchs zuständig gewesen wäre. Ist kein Standesbeamter nach Satz 1, 2 oder 3 zuständig, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) anzulegen.

BSG Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 14/95, Haufe-Index: HI1174027

BSG Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 14/95

Tenor

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1995 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Vorinstanzen

LSG Nordrhein-Westfalen (Entscheidung vom 20.01.1995)

Tatbestand

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Witwenrente nach dem Versicherten P. ... S.

Die Klägerin ist ukrainische Staatsangehörige und wohnt auch noch heute in der Ukraine. Sie heiratete dort 1937 den Versicherten, der in dem später zu der damaligen UdSSR geschlagenen Teil Polens geboren war. 1942 kam der Versicherte als Zwangsverpflichteter nach Deutschland zum Arbeitseinsatz. Er lebte seitdem als heimatloser Ausländer in Deutschland. Seine 1960 in Deutschland geschlossene zweite Ehe, aus der keine Kinder hervorgingen, wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Koblenz vom 20. Dezember 1968 geschieden. Er bezog seit 1975 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und ab August 1981 Altersruhegeld. Am 4. Juli 1983 verstarb er in A.

Die Klägerin ist seit September 1952 bis heute ebenfalls in zweiter Ehe verheiratet. Im April 1988 beantragte sie Hinterbliebenenrente nach dem Versicherten bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinland-Pfalz. Sie machte geltend, sie habe ihre zweite Ehe in der Annahme geschlossen, ihr erster Ehemann sei im Krieg gefallen. Wie sich aus dem gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Andernach vom Oktober 1986 ergebe, seien sie und ihre 1938 geborene Tochter zu gemeinsamen Erben nach dem Versicherten eingesetzt worden.

Die LVA Rheinland-Pfalz lehnte zunächst durch Bescheid vom 12. Februar 1990 den Rentenantrag ab, nahm dann aber diesen Bescheid wieder zurück und gab die Sache zuständigkeitshalber an die Beklagte ab (Bescheid vom 10. September 1990). Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin ebenfalls ab (Bescheid vom 5. November 1990).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Zahlung von Witwenrente an die Klägerin verurteilt (Urteil vom 2. Dezember 1993). Ein Versicherter könne zwei Witwen hinterlassen. Die Klägerin habe auch nicht ihren Rentenanspruch durch Wiederheirat verloren. Denn die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten sei nicht geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden, wie es § 1265 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verlange. Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Januar 1995).

Nach ukrainischem Recht sei die Ehe, sei sie auch bigamisch, solange als gültig zu behandeln, wie keine gegenteilige gerichtliche Entscheidung vorliege. Das bedeute, daß die Klägerin zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten sowohl mit ihrem jetzigen Ehemann als auch mit dem Versicherten verheiratet gewesen sei. Sinn des § 1291 RVO sei es, einer früheren Ehefrau des Versicherten keine Rente mehr zu gewähren, wenn sie erneut heirate. Mit der Wiederverheiratung sei sie nicht mehr die Witwe des ersten Ehemannes.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung materiellen Rechts. Sie dürfe keinen Nachteil erleiden, weil sie sich irrtümlich neu verheiratet habe. Sie werde mit dem Tod ihres Ehemannes Witwe, selbst wenn sie gleichzeitig in einer zweiten Ehe lebe.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1995 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 2. Dezember 1993

zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe

II

Die Revision der Klägerin ist zurückzuweisen. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Witwenrente nach dem Versicherten.

Der Anspruch der Klägerin richtet sich noch nach dem Recht der RVO, weil Rente bereits für die Zeit vor Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) am 1. Januar 1992 geltend gemacht wird und der Antrag vor dem 1. April 1992 gestellt worden ist (§ 300 Abs 2 SGB VI),

Gemäß § 1264 Abs 1 RVO in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung erhält nach dem Tod des versicherten Ehemannes seine Witwe eine Witwenrente. Die Klägerin erfüllt für die von ihr begehrte Rente die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht. Sie ist nicht die „Witwe“ des Versicherten.

Der Anspruch auf Witwenrente scheidet allerdings nicht bereits daran, daß die Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten nicht (mehr) mit diesem verheiratet war. Zwar hatte die Klägerin früher einmal erklärt, sie habe sich von dem Versicherten scheiden lassen. Das LSG ist indessen zur Überzeugung gelangt, daß keine Scheidung erfolgte. An diese Tatsachenfeststellung ist das Revisionsgericht gebunden (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Auch die weitere Eheschließung der Klägerin hat den Bestand ihrer Ehe mit dem Versicherten nicht berührt. Das LSG hat ausgeführt, daß nach ukrainischem Recht die erste Ehe der Klägerin durch die zweite nicht beeinträchtigt wurde, weil nach ukrainischem Recht eine Ehe, selbst eine bigamische, ihre Wirkung nur durch gerichtliches Urteil verlor. Diese Rechtsauffassung des LSG ist durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar, da nach § 162 SGG nur deutsches Bundesrecht revisibel ist. Ein die erste Ehe vernichtendes Urteil ist aber, wie das LSG ebenfalls festgestellt hat, in der Ukraine nicht ergangen.

Ob dieser - nach ukrainischem Recht beurteilte - Bestand der ersten Ehe auch für das deutsche Recht anzuerkennen ist, richtet sich gemäß dem deutschen internationalen Privatrecht nicht nach deutschem, sondern ausländischem Recht (Art 13, 14, 220 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch <EGBGB>). Denn die Ehe der Klägerin und des Versicherten wurde im Ausland (Ukraine) geschlossen und keiner der Partner war Deutscher. Ungewiß ist, ob der Versicherte Ukrainer - wie die Klägerin - oder Pole war. Inwieweit infolgedessen die Wirkungen, die die zweiten Ehen der Klägerin und des Versicherten auf ihre erste in der Ukraine geschlossene Ehe möglicherweise hatten, nach ukrainischem oder polnischem Recht zu beurteilen sind, kann jedoch dahinstehen. Denn auf der einen wie der anderen Beurteilungsgrundlage entfällt ein Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach dem Versicherten schon deshalb, weil sie durch ihre zweite Heirat aus dem Kreis der durch § 1264 Abs 1 RVO geschützten Personen ausgeschieden ist. Das LSG hat - für den Senat gemäß § 163 SGG bindend - festgestellt, daß die Klägerin heute in der Ukraine wirksam nach dortigem Recht (zum zweiten Male) verheiratet ist und es auch zur Zeit des Todes des Versicherten war. Aus den genannten Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts ist abzuleiten, daß das deutsche Recht (auch) diese Ehe als wirksam anerkennt. Die Folge ist, daß die Klägerin nicht als die Witwe des Versicherten iS des § 1264 Abs 1 RVO angesehen werden kann.

Zwar könnte man nach allgemeinem Sprachgebrauch unter einer „Witwe“ eine Frau verstehen, die zur Zeit des Todes eines Mannes mit diesem verheiratet war, gleichgültig, ob sie erneut (bigamisch) geheiratet hat oder nicht. Eine mehrfach verheiratete Frau, deren Ehen jeweils durch den Tod des Mannes aufgelöst sind, wäre bei solchem gedanklichen Ausgang mehrfache Witwe. Das ist indessen nicht der in § 1264 Abs 1 RVO verwendete Begriff der Witwe. Für diese Vorschrift ist eine Frau nur solange die Witwe des verstorbenen Versicherten, wie sie nicht eine zweite Ehe eingegangen ist (BSG Urteile vom 21. Juli 1977 - GS 1/76, 2/76 -BSGE 44, 151 =

SozR 2200 § 1302 Nr 3). Allein diese Begrenzung trägt dem Schutzzweck der Rentengewährung an die Witwe hinreichende Rechnung. Ob die zweite Eheschließung in die Zeit vor oder nach dem Tod des Versicherten fällt, macht dabei keinen Unterschied.

Sinn der Witwen- und Witwerrenten in der rechtlichen Ausgestaltung durch §§ 1264, 1291 RVO ist, dem überlebenden Ehegatten, der durch den Tod seines Ehepartners vermuteterweise einen wirtschaftlichen Verlust erleidet und das Einkommen des Ehepartners, das er zu dessen Lebzeiten mitgenießen konnte, verliert, einen ausgleichenden Schutz durch die Rentenversicherung des Verstorbenen zu gewähren. Dieser Schutz endet, wenn der Überlebende wieder heiratet, gleichgültig, ob sich seine wirtschaftliche Lage durch die neue Heirat verbessert oder verschlechtert (arg § 1291 Abs 1 RVO). Von diesem Zeitpunkt an ist der überlebende Ehegatte nicht mehr Witwe oder Witwer des bzw der Verstorbenen iS der gesetzlichen Regelung der Hinterbliebenenrenten. Daß der Anspruch aus § 1264 RVO wieder aufleben kann, wenn die zweite Ehe aufgelöst wird (§ 1291 Abs 2 RVO), soll lediglich den Entschluß zur zweiten Ehe erleichtern und das Risiko, das der sich zum zweiten Mal Verheiratende eingeht, mindern. Es handelt sich hierbei um eine „Großzügigkeit einer Regelung“ (Bundesverfassungsgericht <BVerfG> Urteil vom 21. Oktober 1980 - 1 BvR 179/78, 464/78 - BVerfGE 55, 114 = SozR 2200 § 1302 Nr 4 S. 21). Ob das Wiederaufleben des Witwen-/Witwerrentenanspruchs auch die Witwen- bzw Witwereigenschaft begrifflich wieder aufleben läßt, kann im vorliegenden Fall allerdings dahingestellt bleiben. Denn die Klägerin hat zur Zeit des Todes des Versicherten in einer bestehenden Ehe gelebt und lebt auch heute noch in dieser Ehe, erfüllt infolgedessen also schon nicht die Voraussetzung des Wiederauflebens des Anspruchs, daß ihre zweite Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

Der dargelegte Schutzzweck der Rentengewährung an Witwen und Witwer ist auch in der besonderen Lage einer bigamischen Wiederheirat von Bedeutung, durch die die Lebenssituation der Klägerin gekennzeichnet ist. Die rechtliche Anerkennung der zweiten Ehe der Klägerin trotz fortbestehender Gültigkeit ihrer ersten Ehe durch das ukrainische Recht und (im Anschluß daran) durch das deutsche internationale Privatrecht hat zur Folge, daß für die Klägerin eine ausreichende unterhaltsrechtliche Absicherung, wie sie für die Regelung der Hinterbliebenenrenten zum gedanklichen Ausgangspunkt genommen ist, außer durch ihre erste Ehe mit dem Versicherten ebenfalls durch ihre zweite Ehe gewährleistet war und ist. Mit dem Wegfall der ersten Absicherung durch den Tod des Versicherten entstand also bei ihr keine Versorgungslücke, wie sie im Regelfall der Witwen- oder Witwerrenten eintritt, ergab sich daher auch nicht der Bedarf, durch eine Hinterbliebenenrente einen ausgleichenden Schutz aus der Rentenversicherung des Verstorbenen zu gewähren. Trotz der Möglichkeit, die Klägerin nach allgemeinem Sprachgebrauch in bezug auf ihre erste Ehe mit dem Versicherten als (dessen) Witwe zu bezeichnen, erfüllte sie infolge ihrer doppelten Rechtsstellung als Ehefrau nicht den Sinngehalt des Begriffs der Witwe, wie er in § 1291 Abs 1 RVO zum Leistungstatbestand genommen ist. Sie blieb Ehefrau, wenn auch jetzt bezogen auf ihre zweite Ehe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

Fundstellen

Haufe-Index 1174027

Nr 3

1. Hat die Witwe des Versicherten mit diesem zunächst in nichtiger und später in gültiger Ehe gelebt, so ist bei der Aufteilung der Hinterbliebenenrente zwischen ihr und der früheren, geschiedenen Ehefrau des Versicherten auch die Dauer der für nichtig erklärten Ehe zu berücksichtigen, wenn daraus eine Anspruchsberechtigung nach RVO § 1265 S 1 bestanden hätte (Fortführung von BSG 1977-02-23 1 RA 103/75 = BSGE 43, 197 ff).

BSG, Urteil 1979-09-11 Az 5 RJ 92/77

Gründe bei 2200 § 1268 Nr 13

(Weitere Fundstellen - s. *EntschRegister*)

Nr 4

1. Ist nach deutschem Recht keine gültige Ehe (Nichtehe) zustande gekommen, so besteht auch dann kein Anspruch auf Witwenrente, wenn es sich nach ausländischem Recht um eine gültige Ehe mit daraus resultierenden Unterhaltsansprüchen gehandelt hat.

BSG, Urteil 1981-05-14 Az 4 RJ 105/78

Aus den Gründen:

Die Klägerin schloß mit dem Versicherten W. - britischer Staatsangehöriger - im November 1947 in der britischen Militärlasagne in Hilden eine nach englischem Recht gültige Ehe und erwarb die britische Staatsangehörigkeit. Eine Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten erfolgte nicht. Die Ehe wurde auch nicht in ein deutsches Familienbuch eingetragen. Im Anschluß an die Eheschließung zog die Klägerin mit dem Versicherten nach Großbritannien. Später verlegten beide ihren Wohnsitz wieder in die Bundesrepublik. Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Die Geburt wurde vom zuständigen deutschen Standesamt registriert. In der Geburtsurkunde wurde der Versicherte als Ehemann der Klägerin bezeichnet. Der Versicherte verstarb im September 1975; im Sterbebuch wurde der Familienstand der Versicherten als „unbekannt“ angegeben.

Den Antrag der Klägerin auf Witwenrente hat die beklagte LVA abgelehnt.

Der hiergegen erhobenen Klage hat das SG stattgegeben.

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Witwenrente; sie war mit dem Versicherten nicht nach deutschem Recht rechtmäßig verheiratet und ist deshalb nicht Witwe iS des § 1264 RVO. Nach den zwingenden Vorschriften des EheG ist keine nach deutschem Recht rechtswirksame Ehe zustande gekommen. Nach § 11 EheG iVm Art 13 Abs 1 und 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) konnte die Ehe in Deutschland nur zustandekommen, wenn sie vor einem Standesbeamten geschlossen wurde. Dies war hier nicht der Fall.

Der Formmangel ist auch nicht nach § 17 Abs 2 EheG durch langjähriges Zusammenleben heilbar. Diese Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf nichtige Ehen. Die Nichtigkeitsgründe für eine Ehe sind in den §§ 17 bis 22 EheG abschließend aufgezählt (vgl. § 16 EheG). Hierunter fällt nicht die fehlende Mitwirkung eines Standesbeamten für eine in Deutschland geschlossene Ehe. Ohne dessen Mitwirkung ist die Ehe nicht etwa nichtig, vielmehr kommt überhaupt keine Ehe zustande. Dieser Mangel ist auch nicht heilbar, selbst wenn die Eheschließung nach ausländischem Recht gültig sein soll (sogenannte „hinkende Ehe“). Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSGE 10, 1; BSGE 27, 96 = SozR Nr 16 zu § 38 BVG; SozR Nr 18 zu § 38 BVG; Urteil vom 23. 3. 1972 - 2 RU 42/70 - und vom 30. 1. 1975 - 2 RU 137/74 - Mitt LVA Berlin 1975, 235-237, USK 7506) wie auch des Reichsversicherungsamtes - RVA - (vgl. Entscheidung Nr 4701 vom 11. 10. 1933, AN IV S 456) ist die Witweneigenschaft und damit der Anspruch auf Witwenrente nach § 1264 RVO ausschließlich nach dem familienrechtlichen Status der Witwe zu beurteilen, der sich aus der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ergibt. In allen diesen Entscheidungen sowie auch in den Urteilen des Senats (vgl. BSGE 33, 219 = SozR Nr 5 zu § 1264 RVO; BSGE 45, 180 = SozR 2200 § 1264 Nr 1) wird für den Anspruch auf Witwenrente ausnahmslos darauf abgestellt, daß eine nach deutschem Recht gültige Eheschließung erfolgt ist. Diese Voraussetzung ist zu verneinen, wenn nach § 11 EheG kein Standesbeamter mitgewirkt hat, mag die Form der Eheschließung auch einem ausländischen Recht, insbesondere dem Heimatrecht eines Ehegatten, entsprochen haben und die Ehe im Ausland als gültig anerkannt gewesen sein. Eine Ausnahme wurde nur dann gemacht, wenn die Ehe in das Familienbuch eines deutschen Standesamtes eingetragen war (BSGE 46, 704 = SozR 2200 § 1264 Nr 2). Dieser Ausnahmefall ist indessen hier nicht gegeben, weil nicht die Ehe selbst, sondern nur die Geburt eines Kindes in Deutschland standesamtlich registriert wurde.

Gegen die Rechtsprechung des BSG wurde im Schrifttum mehrfach Kritik erhoben, so insbesondere: Staadinger/Gamillscheg (Kommentar zum BGB, 10./11. Aufl 1975, Rz 245 vor Art 13 EGBGB), der für eine eigenständige Auslegung des Ehebegriffs im Bereich der Sozialversicherung und Versorgung eintritt; Müller/Gindulus (Münchener Kommentar zum BGB, 1978 - § 11 EheG

2200 § 1264 RVO

RdNr 18), der für den Bereich des Sozialrechts auf die Gültigkeit der Ehe nach dem Heimatrecht der Eheleute abstellt; Neuhaus (Heilung von Nichtehe in Festschrift für Fritz Schwand, 1978, S 223, 216), der den faktischen Bestand der Ehe, die als solche zB durch die Namensgleichheit der Ehegatten öffentliche Anerkennung gefunden hat, in den Vordergrund stellt; von Maydell (Zur Anwendung zivilrechtlicher Begriffe in Sozialrechtsnormen mit Auslandsbeziehung in Festschrift für F. W. Bosch, 1976, S 645, 653 f. sowie in SGB 1979, 518), der der Unterhaltspflicht und dem Unterhaltsersatz durch eine Witwenrente besondere Bedeutung beilegt, wobei die nationale Rechtsordnung wegen des Gebots einer international offenen Wertung nicht isoliert gesehen werden dürfte. Diese Kritik erscheint jedenfalls aus der Sicht des vorliegenden Falles nicht unbeschädlich, denn der Versicherte und die Klägerin waren nach englischem Recht gültig verheiratet. Die Klägerin hat durch die Eheschließung die britische Staatsangehörigkeit erworben. Ob sie, wie in der Klageschrift vorgetragen, „mit dem Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren“ hat, oder ob, was reichlich näher liegt (vgl. BSGE 27, 96; 101 = SozR Nr 16 zu § 38 BVG), ein solcher Verlust jedenfalls nicht durch die Eheschließung, sondern allenfalls durch den auf ihren Antrag durch Einbürgerung erfolgten Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit eingetreten ist, hat das SG nicht festgestellt; es kommt darauf auch nicht entscheidend an.

Diese Kritik stellt insbesondere den Gesichtspunkt sozialen Schutzzwecks der Witwenrente in den Vordergrund. Dennoch reicht sie nicht aus, die bisherige Rechtsprechung aufzugeben. Ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung liefe im Ergebnis darauf hinaus, der Unterhaltsersatzfunktion der Witwenrente den Vorrang gegenüber dem familienrechtlichen Status der Witwe einzuräumen. Ausgangspunkt für die Gewährung der Witwenrente wäre weniger der familienrechtliche Status der Witwe als der wirtschaftliche Ersatz des durch den Tod des Versicherten entfallenen Beitrages zum Lebensunterhalt. Ein solcher durch die Witwenrente zu ersetzender Unterhaltsanspruch kann jedoch uU in jedem Falle eines ehelichen Zusammenlebens bestehen. Vor allem kann er dann gegeben sein, wenn ein eheliches Zusammenleben nach ausländischem Recht als „Ehe“ anerkannt wird und deshalb einen Unterhaltsanspruch nach diesem Recht auslöst, mag diese Tatsache auch den Zusammenlebenden nicht bewußt sein. Zumindest aus der Sicht des Unterhaltsersatzes ist ein Unterschied zwischen einer nach ausländischem Recht gültigen Ehe (hinkenden Ehe) und einem bloßen ehelichen Zusammenleben kaum zu rechtfertigen. Die Ausdehnung der Witwenrente auf eheliche Gemeinschaften läßt sich jedoch wieder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn der Witwenrente des § 1264 RVO ableiten. Es ist nicht davon auszugehen, daß der Gesetzgeber diese Möglichkeit ins Auge gefaßt und auch gebilligt hätte (vgl. dazu BSGE 27, 96, 100).

Andererseits würde die strikte Anknüpfung der Witwenrente an den Unterhaltersatz die Frage aufwerfen, ob einer Witwe die Witwenrente auch dann zu gewähren wäre, wenn ein Unterhaltsanspruch eindeutig nicht bestand und daher nicht wegfallen konnte. Bei dieser Betrachtungsweise müßten Hinterbliebene mit und ohne Unterhaltsanspruch ungleich behandelt werden mit der Folge, daß die Gewährung der Hinterbliebenente an die frühere Ehefrau des Versicherten in Einzelfällen entfallen würde. Auch unter Beachtung dieser Gesichtspunkte erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Begriff der Witwe im Sozialversicherungsrecht einen anderen Sinngehalt beizulegen als in den übrigen Rechtsgebieten, die eindeutig auf den familienrechtlichen Status abstellen. Dies gilt übrigens auch für das Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG), das keinen eigenen Witwenbegriff enthält, sondern auf das nationale Leistungsrecht verweist (*Art 1 g der EWGVO 1408/71*).

Schließlich entspricht die Hervorhebung des familienrechtlichen Status der Witwe in § 1264 RVG auch dem Grundgedanken des besonderen Schutzes von Ehe und Familie (*Art 6 GG*). Anknüpfungspunkt dieses besonderen staatlichen Schutzes ist nicht etwa jede eheähnliche Lebensgemeinschaft, sondern die nach der geltenden Rechtsordnung rechtsgültig geschlossene Ehe (*vgl. Leibholz/Rinck, GG, 5. Aufl. Köln 1975, Art 6 RdNr 2*). Im Hinblick auf die Rechtseinheit und auch die Möglichkeit zur klaren Abgrenzung familienrechtlicher Statusverhältnisse kann eine Ausnahme nach Billigkeitsgrundsätzen allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn das Gesetz eine ausdrückliche Regelung für Härtefälle enthält (*so zB in § 89 BVG*). Das Sozialversicherungsrecht kennt solche Ausnahmen (Härteklauseln) für Fälle wie den vorliegenden nicht. Deswegen können die besonderen Umstände des vorliegenden Falles nicht zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt werden.

Das SG hat zur Begründung seiner Entscheidung wesentlich darauf abgestellt, daß im vorliegenden Falle ein unbilliges Ergebnis eintrete, wenn die Klägerin nicht als Witwe des Versicherten angesehen würde. Mit dieser Erwägung läßt sich jedoch die Entscheidung nicht begründen, denn der familienrechtliche Status einer Person kann nicht davon abhängig gemacht werden, zu welchem wirtschaftlichen Ergebnis die Rechtsanwendung in einem speziellen Fall führt. Gerade die in BSGE 10, 1 und BSGE 27, 96 entschiedenen Fälle zeigen, daß die dem SG entgegenstehende Rechtsauffassung – also die Nichtanerkennung der hinkenden Ehe – zu einem für die Witwe günstigen wirtschaftlichen Ergebnis führte. Schließlich vermag auch der Gedanke des Vertrauensschutzes keine andere Lösung zu rechtfertigen. Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist es eine allgemeinkundige Tatsache, daß eine wirksame Ehe nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann. Wer eine Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer eingeht, ohne diese Form einzuhalten, nimmt somit in Kauf, keine Ehe nach deutschem Recht zu schließen; er kann deshalb späterhin sich auch nicht auf irgendwelche Rechtswirkungen der Ehe berufen.

 BGH-DAT Zivilsachen

BGH-DAT Zivilsachen

 IX ZR 181/99 vom 13.03.2003

BGB 675; BGB 276; BGB 249; BGB 254; BGB 1310 n.F.; EheG a.F. 15a; EGBGB 13/3,2; GG 6/1

Anwalts haftung; hinkende Ehe; Heilung; Beratungspflicht; rechts fehlerhafte Scheidung; Schadens ersatz; Fehler des Gerichts; Zurechnungszusammenhang

FamRZ 2003,838; NJW-RR 2003,850; MDR 2003,742; FPR 2003,355; BGHReport 2003,729; StAZ 2003,235; FuR 2003,516; IPRax 2004,438; ZGS 2003,124; FamRB 2003,292;

BGHR BGB § 249 - Zurechnungszusammenhang 30

BGHR BGB § 249 - Zurechnungszusammenhang 31

BGHR BGB § 675 - Rechts anwalt 17

BGHR BGB § 1310 Abs. 1 - Ehes chließung 1

BGHR ZPO § 259 - Unterhalts ers tattung 1

BGHR ZPO § 322 Abs. 1 - Vorfrage 2

BGHR ZPO § 629 - Scheidungs urteil 1

BGHR EGBGB Art. 13 Abs. 3 Satz 2 - Ehes chließung, fehlerhafte 1

BGHR EGBGB Art. 17 Abs. 3 - Vers orgungsaus gleich 4

BGHR EheG (31.8.1986) § 15a Abs. 1 - Ehes chließung, fehlerhafte 1

BGHR GG Art. 6 Abs. 1 - Ehes chließung, fehlerhafte 1

a) Eine vor einem nicht gemäß § 15a Abs. 1 EheG ermächtigten Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe kann zivilrechtlich nicht allein durch ein Zusammenleben der Verheirateten als Ehegatten geheilt werden.

b) Den Grundsatz, daß Ehen in Deutschland regelmäßig nur unter Mitwirkung eines Standesbeamten wirksam geschlossen werden können, muß jeder Rechtsanwalt beachten, der einen Mandanten in einer eherechtlichen Auseinandersetzung berät.

c) Betreibt ein Rechtsanwalt eine Ehescheidungsklage für einen Mandanten, obwohl dieser erkennbar keine wirksame Ehe geschlossen hatte, so wird die Haftung des Anwalts für die Schäden, die dem Mandanten aus der Scheidung erwachsen, regelmäßig nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß auch das Familiengericht das Vorliegen einer Nichtehe hätte erkennen und deswegen die Scheidungsklage hätte abweisen müssen

[zu a: Die 1962 von zwei Griechen vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen in Hannover geschlossene Ehe war nach deutschem Recht unwirksam; die 1964 dem Priester erteilte Ermächtigung (§ 15a EheG a.F.) wirkte nicht zurück (BGHZ 43,213,222 ff). Die Heilungsvorschrift des § 17 Abs.2 EheG a.F. (fünfjähriges Zusammenleben) griff nicht ein, weil sie nur Formmängel i.S.v. § 13 EheG a.F. betraf (persönliche Anwesenheit), ebenso nicht § 11 Abs.2 EheG a.F. (Schein-Standesbeamter und Eintrag ins Familienbuch). Das im Streitfall etwa 26 Jahre dauernde Zusammenleben bewirkte für sich keine Heilung. Dies entnimmt der Senat der durchgängigen Wertentscheidung des Gesetzgebers zugunsten der obligatorischen Zivilehe (vgl. § 11 Abs.1 EheG a.F. u. § 1310 Abs.1 BGB n.F.; Art. 13, 226 Abs.3 EGBGB). Die Entscheidung BVerfGE 62,323 ff. führt letztlich nur zu einem besonderen Ehebegriff des Sozialrechts.

zu b: Der bekl. Anwalt hätte bei Übernahme des Mandats im Mai 1991 zu einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe (§ 638 ZPO, jetzt § 632 ZPO n.F.) raten müssen. Ihm war bekannt, daß die Ehe nur kirchlich

geschlossen worden war, so daß Veranlassung zu einer Nachprüfung der Wirksamkeit bestand. Hierbei hätte er auf § 15a EheG a.F. stoßen müssen; in der Kommentierung von Palandt (BGB 50. Aufl.) wurde auch auf die einschlägige Entscheidung BGHZ 43, 222 verwiesen.

zu c: Der von der Vertragsverletzung des Bekl. ausgehende Zurechnungszusammenhang wurde - auch unter Berücksichtigung der Bedenken des BVerfG (NJW 2002, 2937) - nicht dadurch unterbrochen, daß das angerufene Familiengericht die Unwirksamkeit der Eheschließung ebenfalls überehen hat. Denn der im Interesse des Kl. tätige Bekl. hatte vor allem anderen die Aufgabe, die seinem Mandanten günstigste Klage zu erheben. Der mitwirkende Fehler des Gerichts verdrängt nicht denjenigen des Bekl. Bei mitwirkender Schadensverursachung haben allgemein die mehreren Schädiger gemeinsam den angerichteten Schaden zu ersetzen. Der Umstand, daß der daraus üblicherweise folgende Innenausgleich (§§ 426, 254 BGB) hier durch das Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB gestört wird, kann nicht dazu führen, daß die durch zwei nebeneinander handelnde Organe der Rechtspflege geschädigte Partei regelmäßig keinen Ersatz ihres Schadens verlangen kann.]

BGH-DAT Zivilsachen

© Carl Heymanns Verlag, 2006

Suchen nach: im Volltext in Auswahl Auswahl (mehr) Aktenzeichen

BGH Lexetius.com/2003,551: drucken

Informationen

Hilfe zur Suchmaschine
Über lexetius.com
Empfehlungen
Impressum

Anzeige



Rechtsberatung online bei
advo24, der virtuellen
Anwaltskanzlei mit
kostenloser
Gebührenanfrage

Verzeichnisse

Gericht

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> EuGH | <input checked="" type="checkbox"/> EuG |
| <input checked="" type="checkbox"/> BVerfG | <input checked="" type="checkbox"/> BGH |
| <input checked="" type="checkbox"/> BVerwG | <input checked="" type="checkbox"/> BFH |
| <input checked="" type="checkbox"/> BAG | <input checked="" type="checkbox"/> BSG |

Textart

- | |
|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Urteil |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschluss |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilung |

Ordnung

- | |
|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Verkündung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Veröffentlichung |

Sachgebiete

- Juristische Beiträge
- Der Arbeitnehmerurheber im System des § 43 UrhG
- Die weitere Beteiligung des Urhebers
- Die angemessene Vergütung des Urhebers
- Geldwäsche, Verjährung und Bewertungseinheit, wie passt das zusammen?
- Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG
- Ansätze für einen Interessenausgleich im Softwarepatentrecht

Bundesgerichtshof

EheG a. F. §§ 15a, 17 Abs. 2 (EGBGB n. F. Art. 13 Abs. 3 S. 2; BGB n. F. § 1310); GG Art. 6 Abs. 1 BGB §§ 675, 276, 1310 Abs. 1 (EheG a. F. § 11 Abs. 1); BGB §§ 675, 249, 254, 839 Abs. 2 Satz 1

a) Eine vor einem nicht gemäß § 15a Abs. 1 EheG ermächtigten Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe kann zivilrechtlich nicht allein durch ein Zusammenleben der Verheirateten als Ehegatten geheilt werden.

b) Den Grundsatz, daß Ehen in Deutschland regelmäßig nur unter Mitwirkung eines Standesbeamten wirksam geschlossen werden können, muß jeder Rechtsanwalt beachten, der einen Mandanten in einer eherechtlichen Auseinandersetzung berät.

c) Betreibt ein Rechtsanwalt eine Ehescheidungsklage für einen Mandanten, obwohl dieser erkennbar keine wirksame Ehe geschlossen hatte, so wird die Haftung des Anwalts für die Schäden, die dem Mandanten aus der Scheidung erwachsen, regelmäßig nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß auch das Familiengericht das Vorliegen einer Nichtehe hätte erkennen und deswegen die Scheidungsklage hätte abweisen müssen.

BGH, Urteil vom 13. 3. 2003 - IX ZR 181/ 99; OLG München (Lexetius.com/2003,551 [2003/5/179])

- Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Kirchhof, Raebel, Dr. Bergmann und Neskovic für Recht erkannt:
- Auf die Revision des Klägers wird - unter Zurückweisung der Revision des Beklagten - das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, Zivilsenate in Augsburg, vom 18. März 1999 zu III und IV des Ausspruchs teilweise aufgehoben, soweit zum Nachteil des Klägers erkannt worden ist.
- Unter weitergehender Abänderung des Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 3. März 1997 wird der Beklagte zusätzlich zum Ausspruch unter II des Berufungsurteils verurteilt, an den Kläger 97.759,01 € (191.200 DM) nebst 4 % Zinsen von 54.974,10 € (107.520 DM) seit 17. September 1996 und von weiteren 42.784,91 € (83.680 DM) seit 9. Juni 1998 zu zahlen.
- Soweit der Kläger Erstattung eines künftigen Unterhaltsschadens ab 1. Februar 1999 verlangt (Klageantrag zu II, 2. Absatz im Tatbestand des Berufungsurteils), wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
- Tatbestand: Der Kläger verlangt vom Beklagten Schadensersatz aufgrund des Vorwurfs fehlerhafter anwaltlicher Beratung.
- Der Kläger, damals griechischer Staatsangehöriger, ging 1962 vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen in H. die Ehe mit einer Griechin ein. Die Ermächtigung dieses Geistlichen gemäß § 15a EheG a. F. zeigte die griechische Regierung dem deutschen Auswärtigen Amt erst im Jahre 1964 an. 1989 trennte sich der Kläger, inzwischen

Verbindungen
Gesetze

Anzeige
Thomas Fuchs:
**Arbeitnehmer-
Urhebervertragsrecht.**
UFITA-Schriftenreihe, Band
234. Baden-Baden, 2005.
Weitere Informationen

- Arzt und nur deutscher Staatsangehöriger, von der Frau. Er beauftragte den jetzt verklagten Rechtsanwalt mit der Interessenwahrnehmung ihr gegenüber. Der Beklagte erwirkte für den Kläger in Deutschland am 30. Juni 1992 ein Scheidungsurteil, mit dem zugleich der Versorgungsausgleich angeordnet wurde; im selben Termin vereinbarten die Geschiedenen Unterhaltszahlungen des Klägers an die Frau, die unterdessen neben der griechischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- 7** Später wurde erkannt, daß die Eheschließung im Jahre 1962 nicht mit § 15a EheG a. F. im Einklang stand. Der Kläger ist der Ansicht, daß er bei richtiger Beratung durch den Beklagten seiner Schein-Ehefrau nichts hätte zahlen müssen. Nach Abweisung seiner Schadensersatzklage durch das Landgericht hat er vor dem Berufungsgericht Ersatz aller von ihm geleisteten und künftig zu leistenden Unterhaltszahlungen, des erbrachten Zugewinnausgleichs sowie aller vergangenen und künftigen Leistungen auf den Versorgungsausgleich verlangt. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten - nur - dazu verurteilt, dem Kläger den aus dem Versorgungsausgleich entstandenen und weiterhin entstehenden Schaden zu ersetzen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Dagegen haben beide Parteien Revision eingelegt; diejenige des Klägers hat der Senat insoweit nicht angenommen, als jener Ersatz des Zugewinnausgleichs verlangte.
- 8** Entscheidungsgründe: Die Revision des Klägers führt im Umfang ihrer Annahme zur Verurteilung des Beklagten hinsichtlich aller getätigten Unterhaltszahlungen sowie der erbrachten und künftig zu erbringenden Versorgungsausgleichsleistungen; soweit der Kläger Erstattung des Unterhaltsschadens für die Zukunft verlangt, ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Revision des Beklagten ist dagegen unbegründet.
- 9** I. Das Berufungsgericht hat gemeint, die Ehe des Klägers sei wegen fehlender Ermächtigung des griechisch-orthodoxen Geistlichen gemäß § 15a EheG a. F. nach deutschem Recht unwirksam. Eine Heilung dieser "hinkenden Ehe" entsprechend § 17 Abs. 2 EheG a. F. sei nicht möglich. Deshalb habe der Beklagte keinen Scheidungsantrag in Deutschland einreichen dürfen. Sein gegenteiliges, vertragswidriges Vorgehen habe zum Versorgungsausgleich zu Lasten des Klägers geführt, der anderenfalls nicht angeordnet worden wäre.
- 10** Dagegen bestehe für den vom Kläger geleisteten Unterhalt kein Ersatzanspruch. Der Kläger habe den Unterhalt trotz fehlender Bedürftigkeit seiner Ehefrau freiwillig bezahlt. Er habe gewußt, daß er seiner Ehefrau auch nach griechischem Recht keinen Unterhalt schulde.
- 11** Dies hält der Revision des Klägers nicht in allen Punkten stand.
- 12** II. Die zwischen dem Kläger und seiner geschiedenen Ehefrau geschlossene Ehe war nach deutschem Recht unwirksam. Dies ist aufgrund der vor dem 1. September 1986 geltenden Vorschriften zu beurteilen, weil die Eheschließung vor diesem Tag stattgefunden hat (Art. 220 Abs. 1 EGBGB). Gemäß Art. 13 Abs. 3 EGBGB a. F. (Abs. 3 Satz 1 n. F.) richtet sich die Form einer Ehe, die im Inland geschlossen wird, grundsätzlich allein nach den deutschen Gesetzen. Danach konnten die Parteien hier eine wirksame Ehe nur vor dem Standesbeamten schließen (§ 11 EheG a. F. = § 1310 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F.), sofern nicht die Ausnahme des § 15a EheG a. F. (jetzt Art. 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB n. F.) eingriff.
- 13** Die Trauung des Klägers am 18. August 1962 in H. vor dem griechisch-orthodoxen Geistlichen entsprach nicht den Voraussetzungen des § 15a EheG a. F., weil es zum Zeitpunkt der Eheschließung an einer ordnungsgemäßen Ermächtigung des Priesters fehlte. Die diesem später erteilte Ermächtigung wirkte nicht zurück. Damit handelt es sich nach deutschem Recht um eine Nichtehe (vgl. BGHZ 43, 213, 222 ff).
- 14** Der Fehler der Eheschließung ist auch nicht als geheilt anzusehen. Zur Beurteilung dieser Frage kommt es im vorliegenden Zusammenhang an den Rechtszustand zur Zeit des Mandats des Beklagten an (vgl. BGHZ 79, 223, 228 ff; Zuehör/Fischer, Handbuch der Anwaltschaft Rn. 1103 m. w. N.). Infolgedessen ist die durch Art. 226 Abs. 3 EGBGB auch für die Heilungsmöglichkeit nach § 1310 Abs. 3 BGB n. F. angeordnete Rückwirkung hier bedeutungslos. Vor dem 1. Juli 1998 war die Heilung einer solchen Nichtehe von Rechts wegen nicht möglich. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, daß ein vom Kläger eingeleiteter Prozeß auf Feststellung der Ehenichtigkeit (dazu s. u. III 1) so lange gedauert hätte, daß sich die spätere

Gesetzesänderung noch darauf hätte auswirken können (vgl. dazu im übrigen unten 4 b).

- 15 Zwar war die vor dem griechisch-orthodoxen Geistlichen geschlossene Ehe des Klägers nach griechischem Recht wirksam, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat. Es fehlt jedoch eine gesetzliche Regelung, die eine solche "hinkende Auslandshe" in Deutschland zivilrechtlich wirksam werden läßt. Eine solche Norm kann weder im Wege der Auslegung noch im Wege der Lückenergänzung gefunden werden.
- 16 1. § 15a EheG a. F. regelte nur die Voraussetzungen, unter denen eine Ehe ohne Mitwirkung eines Standesbeamten geschlossen werden konnte. Die Norm enthielt keine Vorschrift, derzufolge eine unter Verstoß gegen die dort geregelten Voraussetzungen geschlossene Ehe geheilt werden könnte. Insbesondere sah sie keine Heilung vor, wenn die Person, welche die Trauung vornahm, nicht ordnungsgemäß ermächtigt war.
- 17 2. Auch § 11 Abs. 2 EheG a. F. (§ 1310 Abs. 2 BGB n. F.) führt nicht dazu, daß die Ehe des Klägers als gültig anzusehen wäre. Nach dieser Vorschrift ist eine Ehe voll gültig, die vor einem Schein-Standesbeamten geschlossen wurde, sofern dieser die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat. Eine direkte Anwendung kommt hier nicht in Betracht, weil eine gesetzgeberische Anordnung fehlt, daß diese Norm auch auf Eheschließungen nach § 15a EheG a. F. anzuwenden sei. Ob eine entsprechende Anwendung möglich ist, kann offenbleiben. Es ist bereits zweifelhaft, ob ein nicht formell ermächtigter griechisch-orthodoxer Geistlicher als ein Schein-Standesbeamter anzusehen ist. Denn die vor ihm die Ehe Schließenden halten ihn gar nicht für einen Standesbeamten, sondern glauben unabhängig davon an dessen Befugnis, in Deutschland Ehen zu schließen. Jedenfalls ist die Ehe des Klägers hier nicht in das Familienbuch eingetragen worden. Die erst 1995 vollzogene Eintragung in ein standesamtliches Register in Griechenland ist hinsichtlich der heilenden Wirkung nicht mit dem deutschen Familienbuch gleichzusetzen; nach griechischem Recht war die Eheschließung ohnehin wirksam. Es ist auch nichts zur Bedeutung dieses Registers dargetan. In ein deutsches Register wurde die Ehe gerade nicht eingetragen.
- 18 3. § 17 Abs. 2 EheG a. F. ermöglicht eine Heilung dieser Ehe ebenfalls nicht. Danach war zwar eine Ehe - obwohl die sie begründende Eheschließung nicht in der durch § 13 EheG vorgesehenen Form stattgefunden hatte - als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre als Ehegatten miteinander gelebt hatten, es sei denn, daß eine Nichtigkeitsklage erhoben war. Diese Vorschrift galt aber ausdrücklich nur für die Heilung von Formmängeln im Sinne des § 13 EheG a. F. (vgl. Staudinger/ Strätz, BGB 13. Bearb. § 1310 Rn. 11), dessen erster Absatz als Form der Eheschließung bestimmte, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (nunmehr § 1311 BGB n. F.). Um diese Form der Erklärungen der Verlobten geht es hier nicht. Eine Ehe, die gar nicht vor einem Standesbeamten geschlossen wird, verstößt nicht - nur - gegen die Formvorschriften des § 13 EheG a. F., sondern gegen den Grundsatz der obligatorischen Zivilehe. Dieser war in § 11 EheG a. F. (jetzt § 1310 Abs. 1 BGB n. F.) geregelt, auf den § 17 EheG a. F. gerade nicht Bezug nahm.
- 19 Eine entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 2 EheG a. F. auf eine gegen § 15a EheG a. F. verstoßende Ehe scheitert jedenfalls daran, daß damit die engen Voraussetzungen umgangen würden, die § 11 Abs. 2 EheG a. F. (siehe oben 2.) für eine Wirksamkeit gerade einer vor einem Nicht-Standesbeamten geschlossene Ehe vorsah. § 17 Abs. 2 EheG a. F. baut auf der Voraussetzung auf, daß die Eheleute wenigstens vor dem als allein befugt angesehenen Standesbeamten gehandelt haben. Damit fehlt es für eine entsprechende Anwendung auf den Fall einer Eheschließung vor einer nicht ordnungsgemäß ermächtigten Person an der Vergleichbarkeit der Interessenlagen. § 17 Abs. 2 EheG war nicht für den Fall gedacht, daß die Eheschließung den Grundsatz der obligatorischen Zivilehe verletzt. Folgerichtig nahm § 15a EheG a. F. den § 17 EheG a. F. auch ausdrücklich von der Anwendung aus.
- 20 Im übrigen ließe sich eine Analogie zu § 17 Abs. 2 EheG a. F. - einer Norm des Sachrechts - nicht ohne weiteres auf "hinkende" Ehen beschränken, sondern müßte alle in Deutschland nicht standesamtlich geschlossenen Ehen in Betracht ziehen. Dies würde zu einer weitgehenden Auflösung des staatlichen Eheschließungsrechts führen und damit gegen einen wesentlichen Grundsatz des deutschen

Eherechts verstoßen.

- 21 4. Allein das etwa 26 Jahre dauernde Zusammenleben des Klägers mit seiner Schein-Ehefrau - beide haben eine gemeinsame, inzwischen erwachsene Tochter - reicht nicht aus, um den Mangel der Eheschließung auszugleichen.
- 22 a) § 11 EheG a. F. lag - ebenso wie Art. 13 Abs. 3 EGBGB a. F. - die Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde, eine im Inland geschlossene Ehe nur dann als wirksam anzusehen, wenn sie vor dem Standesbeamten geschlossen wurde. Dieser Gleichlauf von Inlandstrauung und Inlandsform (so jetzt auch § 1310 Abs. 1 BGB n. F.) beruht auf einer für den Richter bindenden Wertentscheidung des Gesetzgebers. Danach soll bei einer Inlandstrauung dem Grundsatz der obligatorischen Zivilehe eine größere Bedeutung eingeräumt werden als dem gemeinsamen Ehemillen. Die Mitwirkung des Standesbeamten wurde als das entscheidende Merkmal angesehen, um die Ehe von einem Tatbestand abgrenzen zu können, der keine Eheschließung darstellt (vgl. Begründung zum EheG 1938, Deutsche Justiz 1938, S. 1102, 1104). Eine Heilung der Nichtehe war danach bewußt nicht vorgesehen.
- 23 Diese - in das Ehegesetz von 1946 unverändert übernommene - Regelung ist nicht spezifisch nationalsozialistisch geprägt (so auch Hepting IPRax 1994, 355, 359). Zwar hob die Begründung zum Ehegesetz 1938 darauf ab, daß die Mitwirkung des Staates bei der Eheschließung es bewirke, "die Eheschließung wegen ihrer über das Individualinteresse der Ehegatten weit hinausreichenden Bedeutung für die Volksgemeinschaft aus dem Kreis der rein privatrechtlichen Verträge herauszuheben" (Begründung aaO S. 1102). Hiervon hängt aber der Gedanke einer obligatorischen Zivilehe nicht entscheidend ab. Dies zeigt sich bereits an den in der Sache übereinstimmenden Vorläuferbestimmungen in §§ 1317 Abs. 1, 1319 BGB in der Fassung von 1896 und in § 41 PStG von 1875 (vgl. Hepting aaO S. 358 f; Staudinger/ Strätz, aaO § 1310 Rn. 1).
- 24 b) Diese gesetzgeberische Wertung besteht fort. Das Gesetz zur Neuregelung des internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl I 1142) hat in Art. 13 Abs. 3 Satz 1 EGBGB den Grundsatz des Gleichlaufs von Inlandstrauung und Inlandsform bestätigt. Satz 2 dieser Vorschrift übernahm bewußt nur die begrenzte Ausnahmeregelung des § 15a EheG (amtliche Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, BT-Drucks. 10/ 504 S. 53). Weitere Ausnahmen wurden in Kenntnis der möglichen Folgen für Nichtehe und insbesondere unter ausdrücklicher Erwähnung "hinkender" Ehen von Griechen (amtliche Begründung, aaO) ausgeschlossen; hierfür wurde die in Art. 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB übernommene Regelung des § 15a EheG a. F. als hinreichende Auflockerung angesehen.
- 25 Endlich hat das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998 (BGBl I S. 833) die Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der obligatorischen Zivilehe mit der Gestaltung des § 1310 BGB n. F. erneut bestätigt. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift kann eine ohne Mitwirkung eines Standesbeamten eingegangene Ehe auch dann als geschlossen gelten, wenn ein Standesbeamter wenigstens die Ehe in das Heirats- oder Familienbuch oder im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten in das Geburtenbuch eingetragen oder den Ehegatten eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung betreffend eine Erklärung über die Wirksamkeit der Ehe erteilt hat. Das bloße, mehrjährige Zusammenleben der Ehegatten ist zwar zusätzliche Voraussetzung, genügt aber allein nicht. Bei der Fassung dieser Vorschrift wurden gerade auch die Fälle "hinkender" Ehen bedacht (amtliche Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts, BT-Drucks. 13/ 4898 S. 17). Wegen der durch Art. 226 Abs. 3 EGBGB angeordneten Rückwirkung dieser Vorschrift wurde § 1310 Abs. 3 BGB n. F. als ausreichende Heilungsvorschrift für bereits zuvor fehlerhaft geschlossene Ehen angesehen. Demnach hat der Gesetzgeber die Frage, ob und unter welchen Umständen Nichtehe geheilt werden können, gesehen und entschieden. Liegen die Voraussetzungen des § 1310 Abs. 3 BGB n. F. - wie hier - nicht vor, so sind die Interessen der Ehegatten an einer Heilung durch bloßen Zeitablauf gegenüber den Interessen des Staates am Grundsatz der obligatorischen Zivilehe nachrangig. Ohne die qualifizierte Mitwirkung eines Standesbeamten kommt eine Heilung nicht in Betracht. Das bloße Zusammenleben als Ehegatten genügt dazu weiterhin nicht.
- 26 c) Eine Heilung unwirksamer Ehen allein durch bloßes Zusammenleben ist auch bisher nicht in Urteilen oberster

Bundesgerichte angenommen worden. Der Bundesgerichtshof (Urt. v. 5. April 1978 - IV ZR 71/77, FamRZ 1983, 450, 451) und das Bundessozialgericht (NJW 1979, 1792) sind zwar von einer Heilung förmichtiger Ehen ausgegangen, die unter Mitwirkung beider Eheleute wenigstens in ein deutsches standesamtliches Heiratsregister eingetragen worden waren. Daran fehlt es aber hier gerade.

- 27 5. Aus Art. 6 Abs. 1 GG läßt sich keine allgemeine Heilung der Nichtehe herleiten. Die gesetzgeberische Wertung, Inlandsehen nur in der Inlandsform zuzulassen und bei Abweichungen eine Heilung nicht ohne Beteiligung einer zuständigen deutschen Stelle vorzusehen, hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand. Der grundgesetzlich garantierte Schutz der Ehe fordert nicht die - wenigstens teilweise - Anerkennung von Nichtehe für die Zwecke des Versorgungsausgleichs oder des nachehelichen Unterhalts. Eine solche Anerkennung würde notwendigerweise zu Lasten eines der (Nicht-) Ehegatten gehen. Das Interesse des einen Ehegatten am (Nicht-) Bestand der Scheinehe verdient nicht allgemein weniger Schutz als das Vertrauen des anderen Ehegatten auf den Bestand seiner vermeintlichen Ehe.
- 28 Zwar steht auch eine "hinkende" Ehe grundsätzlich unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG (BVerfGE 62, 323, 331). Eine nicht den Regeln der bürgerlich-rechtlichen Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft kann aber nur dann der Ehe gleichgestellt werden, wenn anderenfalls die Form der Eheschließung zum Selbstzweck würde (BVerfG NJW 1993, 3316, 3317). Die Mitwirkung des Standesbeamten hat den Zweck, die im Hinblick auf die Bedeutung der Ehe erforderliche Mitwirkung des Staates an der Eheschließung sicherzustellen. Diese Mitwirkung ist vor allem für die Prüfung der Ehevoraussetzungen und -hindernisse von Bedeutung. Sie soll auch die Offenkundigkeit der Eheschließung und damit die Klarheit der Rechtsverhältnisse gewährleisten. Diesem Ordnungselement kommt entscheidende Bedeutung zu. Deshalb hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Form einer Eheschließung (vgl. BVerfGE 29, 166, 176 f). Ebenso steht dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht die Regelung frei, unter welchen Voraussetzungen die Heilung einer unter Verletzung des Prinzips der obligatorischen Zivilehe geschlossenen, "hinkenden" Ehe möglich ist. Läßt er dazu - wie jetzt in § 1310 Abs. 3 BGB - nur die Mitwirkung eines Standesbeamten ausreichen, handelt es sich insoweit nicht nur um eine Formalie (so aber OLG Köln IPRax 1994, 371, 372). Vielmehr schafft erst diese Mitwirkung ein schützwürdiges Vertrauen in die Bestandskraft der Ehe. Eine solche Heilungsmöglichkeit ist als abschließend gedacht (Wagenitz/ Bornhofen, Handbuch des Eheschließungsrechts 2. Teil 4. Abschnitt Rn. 39 ff, insbesondere Rn. 45).
- 29 Dem steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wirkung der "hinkenden" Ehe im Sozialrecht (BVerfGE 62, 323 ff) nicht entgegen. Deren Begründung stützt sich maßgeblich auf den sozialrechtlichen Aspekt der Hinterbliebenenversorgung (aaO S. 332 f); dies führt letztlich zu einem besonderen Ehebegriff des Sozialrechts (Staudinger/ von Bar/ Mankowski, BGB 13. Bearbeitung Art. 13 EGBGB Rn. 532 ff m. w. N.). Der vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fall betrifft das Verhältnis der Ehegatten oder eines überlebenden Ehegatten zu Dritten, insbesondere staatlichen Organen. Eine entsprechende Auslegung des Ehebegriffs familienrechtlicher Normen, die auch eine "hinkende" Ehe einschloße, wird dadurch nicht vorgegeben. Was für den Schutzbereich der staatlichen Sozialversicherung gilt, läßt sich nicht ohne weiteres auf den zivilrechtlichen Ausgleich zwischen Schein-Ehegatten übertragen. Diese befinden sich potentiell jeweils in der gleichen Ausgangslage: So wie jeder der Schein-Ehegatten im Einzelfall ein Interesse daran haben kann, daß die nicht bestehende Ehe als wirksam angesehen wird, kann er in anderen Zusammenhängen ein Interesse daran haben, daß die Verbindung als Nichtehe behandelt wird.
- 30 6. Endlich steht hier nicht schon aufgrund des rechtskräftigen Scheidungsurteils aus dem Jahre 1992 fest, daß die Eheschließung des Klägers als wirksam zu behandeln sei. Denn im Scheidungsprozeß ist das Bestehen einer wirksamen Ehe nur eine Vorfrage, die nicht von der materiellen Rechtskraft (§ 322 Abs. 1 ZPO) des Scheidungsurteils erfaßt wird (vgl. MünchKomm-BGB/ Müller-Gindullis, 3. Aufl. § 11 EheG Rn. 19; Johannsen/ Henrich/ Jaeger, Eherecht 3. Aufl. § 1564 Rn. 23; LG Bonn IPRax 1985, 353 mit zust. Anm. von Henrich).
- 31 III. 1. Aufgrund der zuvor dargestellten Rechtslage (s. o. II) hätte der Beklagte bei seiner Beauftragung im Mai 1991 dem Kläger raten müssen, jedenfalls vorrangig auf Feststellung des Nichtbestehens einer

- Ehe gemäß § 638 ZPO a. F. (§ 632 ZPO n. F.) - statt auf deren Scheidung - zu klagen, weil dies die für den Kläger günstigste Lösung war. Sie hätte - anders als eine Ehenichtigkeitsklage (§ 26 EheG a. F., § 1318 BGB n. F.) - zur Folge gehabt, daß zwischen dem Kläger und der ihm angetrauten Frau nach deutschem Recht keinerlei familienrechtliche Bindungen bestanden hätten. Rechtlich und wirtschaftlich hätte dies dem Kläger persönlich erhebliche Vorteile, aber keine wesentlichen Nachteile gebracht. Er wollte, soweit dargetan, als selbständig tätiger Arzt nicht seinerseits vermögensrechtliche Ansprüche gegen seine Schein-Ehefrau erheben. Statt dessen mußte er besorgen, daß diese im Falle einer Ehescheidung bestrebt sein würde, vermögensrechtliche Folgen aus der vermeintlichen Ehe zu ziehen, zumal sie schon 60 Jahre alt, nicht mehr berufstätig und körperbehindert war.
- 32** a) Der Kläger hatte nach den Feststellungen des Landgerichts allerdings das Ziel, "möglichst bald aus der Ehe loszukommen". Dieses Ziel war jedoch, anders als das Landgericht gemeint hat, mit der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe nicht wesentlich langwieriger zu erreichen als mit einer Ehescheidungsklage.
- 33** Eine solche Klage bot objektiv keine zuverlässige Aussicht auf eine erhebliche Abkürzung der eherechtlichen Auseinandersetzung. Denn bei der Feststellungsklage waren weder Trennungsfristen (§ 1565 Abs. 2 BGB) noch Folgesachen im Verbund mit einer Ehescheidung (§§ 628, 629 ZPO) zu beachten. Zwar hätte im Rahmen einer Feststellungsklage berücksichtigt werden müssen, daß ein solches Verfahren wegen rechtlicher Zweifel an einer Heilung der formfehlerhaften Eheschließung (s. o. II) bis in die dritte Instanz betrieben werden würde. Eine vergleichbare Verzögerung war aber auch im Falle einer Ehescheidung nicht auszuschließen. Abgesehen davon, daß das Familiengericht möglicherweise die Unwirksamkeit der Ehe erkennen könnte, lag eine Verzögerung aus tatsächlichen Gründen nahe, falls die Parteien des Scheidungsrechtsstreits sich nicht über alle Folgesachen einigen würden. Bei dem Kläger als freiberuflich Tätigem konnte eine Aufklärung der wirtschaftlich erheblichen Tatsachen erfahrungsgemäß eine längere Zeit dauern. Der spätere, mehrjährige Prozeß des Klägers mit seiner geschiedenen Frau über den Zugewinnausgleich bestätigt eine solche Erfahrung.
- 34** b) Daß die vor dem griechisch-orthodoxen Geistlichen abgeschlossene Ehe nach griechischem Recht voll wirksam war und hieran möglicherweise auch ein in Deutschland zu erwirkender gerichtlicher Ausspruch auf Nichtigkeit der Ehe nichts geändert hätte, stand dem Vorschlag einer solchen Feststellungsklage nicht entgegen. Soweit es um die eherechtliche Bindung ging, brauchte der Kläger, der inzwischen nur noch deutscher Staatsangehöriger war, die Rechtslage in Griechenland nicht besonders zu berücksichtigen. Vermögensrechtliche Folgen einer nach griechischem Recht fortwirkenden Ehe hätte er in Deutschland aufgrund des vorausgehenden Feststellungsurteils nach Maßgabe des Art. 3 Nr. 1 Halbs. 2 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 des deutsch-griechischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages vom 4. November 1961 (BGBl 1963 II, S. 110) oder - insbesondere für Unterhalt - gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 und 4 EuGVÜ grundsätzlich abwehren können. Dafür, daß ihn mögliche Folgen in Griechenland beeinflusst hätten, ist nichts dargetan. Einer zusätzlichen Ehescheidungsklage in Griechenland bedurfte es aus seiner Sicht nicht.
- 35** 2. Der objektiv fehlerhafte Rat des Beklagten, eine Ehescheidungsklage zu erheben, beruhte auf Fahrlässigkeit. Unstreitig wußte er, daß der Kläger im Jahre 1962 in Deutschland - nur - vor einem Geistlichen geheiratet hatte. Er hat selbst mit Schreiben vom 23. Mai 1991 bei der Stadtverwaltung H. angefragt, ob die kirchlich geschlossene Ehe im Personenstandsregister des Standesamtes H. eingetragen war (Anlage K 1 zum Schriftsatz des Klägers vom 12. Oktober 1998, S. 3 f). Ferner wurde in der vom Beklagten eingereichten Scheidungsklage der Antrag wie folgt gefaßt: "Die am 18. 08. 62 vor dem Pfarramt der griechisch-orthodoxen Kirche in H. geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden".
- 36** Den in Deutschland geltenden Grundsatz der obligatorischen Zivilehe (§ 11 Abs. 1 EheG a. F., § 1310 Abs. 1 BGB n. F.) muß jeder Rechtsanwalt beachten, der einen Mandanten bei einer eherechtlichen Auseinandersetzung berät. Eine erkannte Abweichung davon muß ihm Anlaß zur Nachprüfung geben, ob die Ehe wirksam zustande gekommen ist. Hierbei hätte der Beklagte auf § 15a EheG a. F. (nunmehr § 1310 Abs. 3 BGB) stoßen und erwägen müssen, ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmenvorschrift erfüllt waren. Der Kurzkomentar von Palandt/ Diederichsen (BGB 50. Aufl./ 1991, § 15a EheG Rn. 4) enthielt dazu den Hinweis, daß nur diejenigen

griechisch-orthodoxen Geistlichen in Deutschland zur Eheschließung ermächtigt seien, die in der Verbalnote der griechischen Regierung benannt seien; insoweit wurde auf den Abdruck dieser Verbalnote (vom 15. Juni 1964) in der Zeitschrift "Das Standesamt" 1965, Seite 15 hingewiesen. Dieser Veröffentlichungszeitpunkt lag erheblich später als die hier fragliche Eheschließung. Ferner wurde in der Kommentarstelle auf die Entscheidung BGHZ 43, 222 dafür verwiesen, daß eine spätere Ermächtigung keine rückwirkende Kraft habe.

- 37 Eine fahrlässige Vertragsverletzung vermag der Beklagte nicht durch die Behauptung in Frage zu stellen, er habe den Kläger darauf hingewiesen, daß er - Beklagter - das griechische Recht nicht kenne. Denn im vorliegenden Zusammenhang geht es allein um die Anwendung deutschen Rechts.
- 38 3. Da der Beklagte jedenfalls vorrangig den Rat schuldete, eine Feststellungsklage auf Nichtbestehen der Ehe zu erheben, spricht die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens (vgl. hierzu BGHZ 123, 311, 315 ff; weitere Nachweise bei Zuehör/ Fischer, Handbuch der Anwaltschaftung Rn. 1049 bis 1052) dafür, daß der Kläger einem solchen Rat gefolgt wäre. Es ist nichts dargetan, was diese auf der eindeutigen Interessenlage des Klägers (s. o. 1) beruhende Vermutung erschüttern könnte.
- 39 4. Der von der Vertragsverletzung des Beklagten ausgehende Zurechnungszusammenhang ist - auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12. August 2002 (NJW 2002, 2937) - nicht dadurch unterbrochen worden, daß das angerufene Familiengericht die Unwirksamkeit der Eheschließung ebenfalls übersehen hat. Denn der im Interesse des Klägers tätige Beklagte hatte vor allen anderen die Aufgabe, die seinem Mandanten günstigste Klage zu erheben. Mit der Wahl der Klageart übte er den entscheidenden Einfluß auf die weitere rechtliche Gestaltung aus, weil der deutsche Zivilprozeß der Parteiherrschaft unterliegt.
- 40 Zwar hätte das Familiengericht die ihm vorgegebene Ehescheidungsklage abweisen müssen, weil eine gar nicht bestehende Ehe nicht geschieden werden kann. Dieser mitwirkende Fehler des Gerichts verdrängt aber nicht denjenigen des Beklagten. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln haben bei mitwirkender Schadensverursachung zum Schutz des Geschädigten die mehreren Schädiger gemeinsam den angerichteten Schaden zu ersetzen (s. u. V 4 c). Der Umstand, daß der daraus üblicherweise folgende Innenausgleich (§§ 426, 254 BGB) hier durch das Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB gestört wird, kann nicht dazu führen, daß die durch zwei nebeneinander handelnde Organe der Rechtspflege geschädigte Partei regelmäßig keinen Ersatz ihres Schadens erlangen könnte.
- 41 Etwas anderes ist nach allgemeinen zivilrechtlichen Abwägungsgrundsätzen allenfalls anzunehmen, falls der Schadensbeitrag des Gerichts denjenigen des anwaltlichen Parteivertreters so weit überwiegt, daß dieser daneben ganz zurücktritt: Das traf hier nicht zu. Aufgrund der zu § 254 BGB entwickelten Regeln ist - wie zum Beispiel auch bei der Abwägung von Schadensbeiträgen mehrerer Rechtsanwälte untereinander - darauf abzustellen, ob die Verhaltensweise eines Beteiligten den Eintritt des Schadens in wesentlich höherem Maße wahrscheinlich gemacht hat als das Verhalten des anderen (BGH, Urt. v. 12. Juli 1988 - VI ZR 283/ 87, VersR 1988, 1238, 1239). Im vorliegenden Falle verantwortete zwar der Familienrichter allein das Ehescheidungsurteil mit der Anordnung des Versorgungsausgleichs. Keinesfalls in geringerem Maße hat zu dem vom Kläger erlittenen Schaden aber der vom Beklagten vertragswidrig fehlgestaltete Prozeß beigetragen, der erst die Gefahrenlage schuf, in welcher sich der Fehler des Gerichts auswirken konnte. Gericht und Beklagten traf zudem derselbe Vorwurf einfacher Fahrlässigkeit.
- 42 Im übrigen wäre mit einer Abweisung der Scheidungsklage allein eine Belastung des Klägers mit Getrenntlebensunterhalt (§ 1361 BGB) nicht zu vermeiden gewesen. Zur Begründung der naheheiligen Unterhaltsverpflichtung hat der Beklagte durch seine Mitwirkung beim Vergleichsabschluß beigetragen (s. u. V 4).
- 43 Darüber hinaus hat der Beklagte auch nach dem Scheidungsurteil vertragswidrig Maßnahmen unterlassen, die den Schadenseintritt - einschließlich der Übertragung von Versorgungsanswartschaften - hätten verhindern können. Er hätte die Scheidungsklage noch innerhalb der Rechtsmittelfrist wirksam zurücknehmen können. Statt dessen hat er dabei mitgewirkt, daß im Termin vom 30. Juni 1992 vor

dem Familiengericht hinsichtlich des Scheidungsauspruchs auf Rechtsmittel verzichtet wurde.

- 44 Ferner hätte der Beklagte - für den Kläger - auch nach Rechtskraft des Ehescheidungsurteils das Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage weiter geltend machen können. Denn wird eine Nichtehe versehentlich geschieden, so wird damit weder festgestellt, daß die Ehe vorher bestanden hat, noch kommt dem Ausspruch anderweit rechtserzeugende Kraft zu (s. o. II 5; ferner Henrich in Anm. FamRZ 1987, 950; a. M. - ohne Begründung - von Schwind RabelsZ Bd. 38 [1974], 523, 529). Sogar für den Fall eines Eheaufhebungsgrundes im Sinne von §§ 28, 29 EheG a. F. (§§ 1313 ff BGB n. F.) hatte ein Scheidungsurteil nicht die Wirkung, daß sich der geschiedene Ehegatte nicht nachträglich auf das sich aus § 37 Abs. 2 EheG a. F. ergebende, für den Aufhebungsgrund spezifische Ausschlußrecht hätte berufen dürfen (BGHZ 133, 227, 233 f). Für den Fall einer von Anfang an nicht bestehenden Ehe gilt das erst recht.
- 45 5. Schadensersatzansprüche des Klägers gegen den Beklagten sind nicht verjährt.
- 46 Zwar ist die dreijährige Verjährungsfrist des § 51 BRAO a. F. (§ 51b BRAO n. F.) abgelaufen. Denn ein Schaden des Klägers trat - erst - mit der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1992 und dem an diesem Tage abgeschlossenen Vergleich ein. Die dreijährige Verjährungsfrist lief folglich am 30. Juni 1995 ab, während die hier vorliegende Klage erst am 11. November 1996 eingereicht und am 27. November 1996 zugestellt wurde.
- 47 Jedoch hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß sich der Beklagte auf den Ablauf dieser Verjährungsfrist nach den Grundsätzen der Sekundärverjährung (BGHZ 94, 380, 384 ff; Zuehör, Handbuch der Anwaltshaftung Rn. 1252 ff m. w. N.) nicht berufen kann. Denn der Beklagte hatte Anlaß, noch vor Beendigung seines Mandats den Kläger auf den vorangegangenen Beratungsfehler hinzuweisen. Spätestens als er während des Zugewinnausgleichsverfahrens im Jahre 1994 die Fehlerhaftigkeit der Eheschließung erkannte, hätte der Beklagte darauf hinweisen müssen, daß seine eigene Haftung wegen des Betreibens der Ehescheidungsklage und des Abschlusses des Unterhaltsvergleichs vom 30. Juni 1992 in Betracht kam. Da er dies schuldhaft unterlassen hat, schloß sich eine zweite Verjährungsfrist an, die bis zum 30. Juni 1998 lief. Innerhalb dieser Frist ist auch der Schriftsatz des Klägers vom 4. Juni 1998 zugestellt worden, mit dem der erhöhte Anspruch auf Ersatz eines Unterhaltsschadens angekündigt wurde.
- 48 IV. Hätte der Beklagte den Kläger richtig beraten (s. o. III 1), so wäre zu dessen Lasten kein Versorgungsausgleich durchgeführt worden (§ 249 BGB). Dieser knüpft nach §§ 1587 ff BGB an eine Ehescheidung an, zu der es im Falle des Nichtbestehens einer Ehe von Rechts wegen nicht kommen kann. Das griechische Recht kennt, soweit dargetan, einen Versorgungsausgleich insgesamt nicht.
- 49 Sogar für den Fall, daß in Griechenland die Ehefrau eine Ehescheidung erwirkt hätte, wäre ein Versorgungsausgleich in Deutschland trotz Art. 17 Abs. 3 EGBGB (vgl. dazu BGH, Beschl. v. 30. September 1992 - XII ZB 100/89, NJW 1992, 3293, 3294 f) nicht durchzuführen gewesen. Denn auch diese Vorschrift setzt voraus, daß eine Ehe bestanden hat.
- 50 Dies ist insoweit wiederum nach deutschem Recht zu beurteilen. Die Vorfrage, ob eine Ehe besteht, ist im Rahmen des Art. 17 Abs. 3 EGBGB nach herrschender Ansicht gemäß dem Recht des Urteilsstaates anzuknüpfen (Soergel/ Schurig, BGB 12. Aufl. Art. 17 EGBGB Rn. 9; Staudinger/ von Bar/ Mankowski, aaO Art. 17 EGBGB Rn. 73 und 292 m. w. N.). Jene Kollisionsnorm setzt eine wirksam zustande gekommene Ehe voraus. Aber auch eine unselbständige Anknüpfung gemäß dem Scheidungsstatut (vgl. Johannsen/ Henrich aaO Art. 17 EGBGB Rn. 53 ff) würde hier zu keinem anderen Ergebnis führen, weil ein Versorgungsausgleich nur auf der Grundlage deutschen Rechts hätte durchgeführt werden können (vgl. Art. 14 Abs. 1 EGBGB).
- 51 Dementsprechend beruht diese Rechtsfolge allein auf der fehlerhaften Beratung durch den Beklagten. Er hat daran nach der gerichtlichen Anordnung des Versorgungsausgleichs insbesondere noch durch die Erklärung des Rechtsmittelverzichts mitgewirkt (s. o. III 4).
- 52 V. Wegen seiner Unterhaltspflichtung aufgrund des Vergleichs vom 30. Juni 1992 kann der Kläger im Wege des Schadensersatzes vom Beklagten Zahlung - in Höhe von insgesamt 191.200 DM (97.759,

01 €) - wegen derjenigen Raten verlangen, die bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (Januar 1999) an die Ehefrau geleistet worden sind. Es handelt sich um monatlich 2.560 DM für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 31. Januar 1997 und monatlich 2.100 DM seither. Wegen der späteren Raten bedarf es hingegen ergänzender Feststellung (s. u. 5).

- 53** 1. Auch in bezug auf die Ehefolgesache Unterhalt bestand zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis. Durch seine fehlerhafte Beratung (s. o. III 1) hat der Beklagte seine Vertragspflichten insoweit schuldhaft verletzt.
- 54** a) Nach deutschem Recht war der Kläger aufgrund der nicht bestehenden Ehe nicht unterhaltspflichtig, weil die §§ 1569 ff BGB eine wirksame Ehe voraussetzen. Zwar hätte die Schein-Ehefrau des Klägers möglicherweise für ihre Mitwirkung bei Aufbau und Betrieb seiner Arztpraxis Ausgleichsansprüche auf gesellschafts- oder bereicherungsrechtlicher Grundlage oder in entsprechender Anwendung der §§ 611, 612 BGB geltend machen können. Darum geht es hier aber nicht. Denn als der Unterhaltsvergleich abgeschlossen wurde, arbeitete die Schein-Ehefrau nicht mehr in der Praxis des Klägers. Zu fortlaufendem Unterhalt für die Zukunft wäre der Kläger keinesfalls verpflichtet gewesen. Hiernach kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, daß auch für Rechtsgrund und Umfang solcher Ausgleichsansprüche im einzelnen im vorliegenden Rechtsstreit nichts Konkretes vorgetragen worden ist.
- 55** b) Nach griechischem Recht bestand ein Anspruch der Ehefrau auf nahehelichen Unterhalt aufgrund des Vortrags der Parteien ebenfalls nicht. Dies ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar. Nach den insoweit nicht angefochtenen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. V. B. in seinem Gutachten vom 13. Mai 1998 sehen die Art. 1442 und 1443 des griechischen Zivilgesetzbuchs einen Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau nur vor, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Einkünfte oder Vermögen sicher stellen kann. Um den eigenen Unterhalt zu decken, ist grundsätzlich auch der Stamm des Vermögens zu verwerten, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder im Einzelfall unbillig ist (Hohloch, Internationales Scheidungs- u. Scheidungsfolgenrecht 1998, Griechenland, 2 B Rn. 148; Stamatiadis, Die Ehescheidung im deutsch-griechischen Rechtsverkehr, 1994, S. 70). Nach dem Vortrag des Klägers verfügt die Ehefrau über ausreichendes Vermögen in Griechenland. Dem ist der Beklagte nicht entgegengetreten.
- 56** Demzufolge hätte der Beklagte dem Kläger abraten müssen, Unterhaltsverpflichtungen im Vergleichswege einzugehen.
- 57** 2. Die Vertragsverletzung des Beklagten war ursächlich dafür, daß den Kläger eine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Schein-Ehefrau trifft.
- 58** Hätte der Beklagte den Kläger pflichtgemäß darauf hingewiesen, daß die Ehe nach deutschem Recht nicht bestand und daher auch keine nahehelichen Unterhaltsansprüche begründete, besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Kläger sich im eigenen Interesse beratungsgerecht verhalten und keine Unterhaltsverpflichtung übernommen hätte.
- 59** 3. Die Begründung, mit welcher das Berufungsgericht die Ursächlichkeit des Beratungsfehlers für den eingetretenen Schaden verneint oder ein überwiegendes Mitverschulden des Klägers angenommen hat, hält den Angriffen der Revision nicht stand.
- 60** a) Das Berufungsgericht stellt nicht in bestimmter, nachvollziehbarer Weise fest, daß der Kläger bei Abschluß des Unterhaltsvergleichs gewußt hätte, der geschiedenen Ehefrau nach deutschem Recht keinen Unterhalt zu schulden. Derartiges hat auch keine Partei dargetan. Der Kläger kannte seinerzeit die Unwirksamkeit der Ehe aufgrund des Beratungsfehlers des Beklagten nicht. Ging er von einer wirksamen Eheschließung aus, so hätte eine Unterhaltspflicht seinerseits angesichts der verhältnismäßig langen Dauer der vermeintlichen Ehe und des Alters der Frau (§§ 1571, 1572 BGB) allenfalls im Hinblick auf § 1577 BGB entfallen können, also solange und soweit sich die Ehefrau aus ihren Einkünften und ihrem Vermögen selbst hätte unterhalten können.
- 61** Hierfür fehlt es an hinreichenden Feststellungen des Berufungsgerichts und auch an entsprechendem Vortrag des Beklagten. Angesichts der Einkommensverhältnisse in Deutschland - die Ehefrau bezog hier aufgrund der Angaben im Scheidungsantrag des Klägers nur eine Berufsunfähigkeitsrente von monatlich 444 DM - lag die Annahme fern, daß sie ohne Unterhaltszahlungen des Klägers

imstande sein würde, ein den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechendes (vgl. § 1578 BGB) Leben zu führen. Zwar hat der Kläger während des Ehescheidungsverfahrens durch Schreiben vom 12. April 1992 den Beklagten auf angeblichen Grundbesitz der Ehefrau in Griechenland hingewiesen und hinzugefügt: "Sie ist finanziell unabhängig - Millionärin -". Soweit die Frau danach eine Wohnung und eine Villa besitzen sollte, ergab sich daraus allein nach deutschem Recht aber schon kein unmittelbarer Bezug zur Unterhaltspflicht. Denn gemäß § 1577 Abs. 3 BGB braucht der Unterhaltsberechtigte den Stamm des Vermögens nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre. Dies ließ sich nicht zuverlässig beurteilen, zumal der Kläger selbst in Deutschland unstrittig Eigentümer eines Hausgrundstücks war.

62. Darüber hinaus sollte die Ehefrau aufgrund des bezeichneten Schreibens etwa ein Jahr zuvor einen Betrag von etwas mehr als 143.000 DM von einem gemeinsamen Spärbuch abgehoben sowie eine kleine Wohnung verkauft haben. Auch daraus ließen sich zuverlässige Rückschlüsse im Hinblick auf einen Unterhaltsanspruch gemäß deutschem Recht erfahrungsgemäß nicht ziehen. Dies gilt erst recht, wenn auf der anderen Seite die Einkommensverhältnisse eines selbständig berufstätigen Arztes zu bestimmen sind. Der Beklagte hat selbst darauf verwiesen, daß das Einkommen des Klägers seinerzeit weitaus höher gewesen sein müsse als angegeben (S. 3 seines Schriftsatzes v. 27. Januar 1999 = Bl. 312 GA).
63. Eine positive Kenntnis des Klägers vom komplexen Zusammenhang einer Unterhaltsverpflichtung läßt sich daraus schon aus Rechtsgründen nicht ableiten. Es kommt somit nicht mehr entscheidend darauf an, daß auch die Einschätzung des Wertes von vorhandenem Grundvermögen durch die Parteien erfahrungsgemäß oft zweckbestimmt und unsicher ist.
64. b) Ob der Kläger wußte, daß er nach griechischem Recht keinen Unterhalt schuldet, ist - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - unerheblich. Der Beklagte hatte den Kläger über die Rechtslage nach deutschem Recht zu unterrichten. Dieses wäre nicht nur für den Fall des Nichtbestehens der Ehe, sondern sogar im Falle ihrer Wirksamkeit gemäß Art. 18 Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB maßgeblich gewesen (s. o. 1 c). Eine etwaige Kenntnis des Klägers von der Rechtslage in anderen Rechtsordnungen ist demgegenüber bedeutungslos.
65. 4. An der Begründung der Unterhaltspflicht des Klägers hat der Beklagte auch durch den Abschluß des Vergleichs selbst mitgewirkt (s. o. III 4). Seine Schadensersatzpflicht ist nicht dadurch entfallen, daß der Kläger - vertreten durch einen anderen Rechtsanwalt - aufgrund eines am 12. Dezember 1995 geschlossenen Vergleichs seine Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau bestätigt hat.
66. a) Dieser Vergleich wurde im Rahmen eines von der geschiedenen Ehefrau eingeleiteten Prozesses auf Zahlung von Zugewinnausgleich abgeschlossen. Im Verlaufe dieses Rechtsstreits trug der Beklagte - für den Kläger - erstmals Bedenken gegen die nur vor einem Geistlichen geschlossene Ehe vor. Nachdem daraufhin das Familiengericht die Klage abgewiesen hatte, verurteilte das im Wege der Berufung angerufene Oberlandesgericht den jetzigen Kläger, der geschiedenen Ehefrau Auskunft über seine den Zugewinnausgleich betreffenden Vermögensverhältnisse zu gewähren. Es nahm hierbei an, daß die Unwirksamkeit der Ehe in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 EheG geheilt sei. Der Kläger legte dagegen die zugelassene Revision ein, beendete das Mandat mit dem Beklagten und beauftragte einen anderen Rechtsanwalt, ihn - den Kläger - in einem gleichzeitig von der geschiedenen Ehefrau geführten Arrestverfahren zu vertreten. Diese hatte aufgrund eines von ihr erwirkten dinglichen Arrests unter anderem die Honoraransprüche des Klägers pfänden lassen. In diesem Verfahren einigte sich der Kläger, vertreten durch den neuen Rechtsanwalt, durch Vergleich vom 12. Dezember 1995 mit der geschiedenen Ehefrau darüber, alle gegenseitigen Ansprüche zu erledigen. Neben einer Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von Zugewinnausgleich enthielt der Vergleich unter Nr. 4 die Bestimmung:
67. "Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, daß die Vereinbarung vom 30. Juni 1992 ... ohne Einschränkung aufrechterhalten bleibt. Herr Dr. A. verzichtet darauf, eventuelle Einwendungen dem Grunde nach gegen die genannte Vereinbarung vorzubringen. Er verzichtet dem Grunde nach auch auf etwaige Einwendungen gegen die im Verbundurteil des Amtsgerichts K. vom 30. Juni 1992 ... getroffene Regelung hinsichtlich des Versorgungsausgleichs".

- 68 b) Durch diese vertragliche Unterhaltsbestätigung ist der Zurechnungszusammenhang zwischen der fehlerhaften Beratung des Beklagten und der Unterhaltspflicht des Klägers sogar dann nicht unterbrochen worden, wenn auch dem inzwischen für den Kläger tätigen Rechtsanwalt eine schuldhaftige Pflichtverletzung zur Last fiel.
- 69 Ein eigener selbständiger Willensakt des Geschädigten schließt es grundsätzlich nicht aus, demjenigen die Schadensfolge zuzurechnen, der die schädigende Kausalkette in Gang gesetzt hat. Bestand für die mitwirkende Handlung des Mandanten aufgrund des haftungsbegründenden Ereignisses ein rechtfertigender Anlaß, so bleibt der Zurechnungszusammenhang zu einem früheren, schädigenden Verhalten des Rechtsanwalts bestehen. Ein solcher rechtfertigender Anlaß liegt bereits vor, wenn der Mandant eine EntschlieÙung trifft, die nicht als ungewöhnlich oder gänzlich unangemessen zu bewerten ist (Senatsurt. v. 15. April 1999 - IX ZR 328/ 97, NJW 1999, 2183, 2187; Zugehör/ Fischer, Handbuch der Anwaltshaftung Rn. 1065 m. w. N.). Die Beendigung einer rechtlichen Auseinandersetzung durch Vergleich ist regelmäßig als vernünftige Reaktion in dem bezeichneten Sinne anzusehen (Senatsurt. v. 11. Februar 1999 - IX ZR 14/ 98, NJW 1999, 1391, 1392). Hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten durch einen Beratungsfehler in eine ungünstige Situation gegenüber dessen Vertragspartner gebracht, ist es nach der Lebenserfahrung nicht ungewöhnlich, daß dieser daraus Vorteile zu ziehen sucht; entschließt sich der Mandant in einer solchen Lage, dem Begehren des Vertragsgegners nachzugeben und es nicht auf einen ProzeÙ ankommen zu lassen, handelt es sich im allgemeinen um einen normalen Geschehensablauf, der die Zurechnung bestehen läÙt (BGH, Urt. v. 11. März 1980 - VI ZR 91/ 79, VersR 1980, 649, 650).
- 70 Davon ist auch im vorliegenden Falle auszugehen. Durch den Beratungsfehler des Beklagten war der Kläger bereits titulierten Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau ausgesetzt. Der Beklagte hat bis zur Beendigung seines Mandats nichts unternommen, um diese Unterhaltsverpflichtung zu beseitigen. Zwar hatte er zwischenzeitlich im Zugewinnausgleichsverfahren auf die Fehlerhaftigkeit der Eheschließung hingewiesen. Er hat den Kläger aber nicht darüber belehrt, daß weiterhin noch eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe zulässig war (s. o. III 4). Ferner hat er den Kläger, soweit dargetan, nicht darauf hingewiesen, daß die vergleichsweise übernommenen Unterhaltsfolgen möglicherweise auf prozessualen Wege zu beseitigen wären, weil die im Vergleich vorausgesetzte Wirksamkeit der Eheschließung nicht vorlag (§ 779 Abs. 1 BGB).
- 71 Demgegenüber war der Kläger inzwischen von seiner Schein-Ehefrau mit einer Klage auf Leistung zusätzlichen, erheblichen Zugewinnausgleichs und mit Vollstreckungsmaßnahmen überzogen worden. Wenn er sich in dieser prozessualen Situation - ohne umfassende vorangegangene Beratung durch den Beklagten - zu einer einvernehmlichen Gesamtlösung mit seiner Schein-Ehefrau entschloß, war dies noch durch den vorangegangenen Beratungsfehler des Beklagten mit herausgefordert. Zwar hat er hierbei im Wege gegenseitigen Nachgebens (§ 779 BGB) durch seine ausdrückliche Bestätigung der Unterhaltspflicht auch die Möglichkeit einer späteren prozessualen Abhilfe beseitigt. Da er auf diese Möglichkeit zuvor aber nicht hingewiesen wurde, war eine entsprechende Bestätigung im Verhältnis zum Beklagten nicht völlig unsachgemäß. Zudem ist nichts dafür dargetan, daß der Kläger - hätte er diesen zweiten Vergleich nicht abgeschlossen - infolge sachgerechter Beratung durch Dritte zu erfolgreichen Abwehrmaßnahmen gegen den früheren Unterhaltstitel veranlaßt worden wäre.
- 72 c) Allerdings hat auch der neue Rechtsanwalt, der kurz vor Abschluß des Vergleichs die Beratung des Klägers übernommen hatte, diesen nicht auf die zuvor aufgezeigten rechtlichen Abwehrmöglichkeiten hingewiesen. Sogar wenn darin ebenfalls eine schuldhaftige Vertragsverletzung gegenüber dem Kläger läge, würde dies den Beklagten im Verhältnis zum Kläger nicht entlasten. Denn im Zivilrecht gelten grundsätzlich alle Schadensursachen als gleichwertig (§§ 421, 830, 840 BGB). Greifen weitere Personen in ein schadensträchtiges Geschehen ein, so entlasten sie damit regelmäßig nicht den Erstschädiger, sondern begründen - zum Schutz des Geschädigten - allenfalls eine eigene, zusätzliche Haftung. Das Verhalten Dritter beseitigt allgemein die Schadenszurechnung im Verhältnis zu früheren Verursachern nur, sofern es als gänzlich ungewöhnliche Beeinflussung des Geschehensablaufs zu werten ist (vgl. MünchKomm-BGB/ Grunsky, 3. Aufl. vor § 249 Rn. 57 ff; Staudinger/ Schiemann, BGB 13. Bearb. § 249 Rn. 64 ff; Erman/

Kuckuk, BGB 10. Aufl. vor § 249 Rn. 68 ff). Dementsprechend wird der von einer früheren Vertragsverletzung eines Rechtsanwalts ausgehende Zurechnungszusammenhang grundsätzlich nicht dadurch unterbrochen, daß nach dem pflichtwidrig handelnden Anwalt eine andere rechtskundige Person mit der Angelegenheit befaßt worden ist und noch in der Lage gewesen wäre, den Schadenseintritt zu verhindern, wenn sie die ihr obliegende Sorgfaltspflicht beachtet hätte (Senatsurt. v. 18. März 1993 - IX ZR 120/92, NJW 1993, 1779, 1780 f; Zugehör/ Fischer, aaO Rn. 1067 ff m. w. N.).

- 73** Davon ist auch hier auszugehen: Der Verursachungsbeitrag und ein mögliches Verschulden des zweiten Rechtsanwalts wiegen keinesfalls schwerer als die von dem langjährig beratend tätigen Beklagten verschuldete Schadensursache. In derartigen Fällen steht es dem Erstschädiger frei, den Mitschädiger als Gesamtschuldner nach Maßgabe der §§ 426, 254 BGB auf anteiligen Schadensausgleich im Innenverhältnis in Anspruch zu nehmen. Hierbei mag auch berücksichtigt werden, inwieweit ohne die in dem Vergleich vom 12. Dezember 1995 bestätigte Unterhaltspflicht deren Verringerung oder Wegfall hätte erreicht werden können. Dagegen ist dem Kläger im Außenverhältnis gegenüber dem Beklagten nach dem Sach- und Streitstand im vorliegenden Rechtsstreit auch im Hinblick auf die Schadensminderungsobliegenheit gemäß § 254 Abs. 2 BGB kein mitwirkendes Verschulden seines zweiten Rechtsanwalts zuzurechnen (§ 278 BGB). Eine solche Einwendung steht zur Darlegungslast des Schädigers, hier also des Beklagten. Dieser hat nichts dazu vorgetragen, ob ohne den bestätigenden Vergleich vom 12. Dezember 1995 die Unterhaltspflicht des Klägers beseitigt worden wäre. Ferner hat er nicht dargelegt, daß der neue Rechtsanwalt etwa schon mit der Verfolgung von Regreßansprüchen gegen den Beklagten betraut gewesen und in diesem Umfang zum Erfüllungsgehilfen des Klägers geworden wäre.
- 74** 5. Allerdings ist die Klage derzeit insoweit unbegründet, als der Kläger Erstattung von Unterhalt für die Zeit nach der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts verlangt.
- 75** Insoweit steht dem Kläger gegen den Beklagten grundsätzlich ein Freistellungsanspruch bezüglich der Unterhaltspflicht zu. In einen Zahlungsanspruch wandelt sich dieses Forderungsrecht erst um, wenn der Kläger seinerseits die Unterhaltszahlungen an seine Schein-Ehefrau erbringt. Hierbei handelt es sich um ein ungewisses zukünftiges Ereignis, dessen jeweiliger Eintritt im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung durch das Berufungsgericht nicht zuverlässig zu beurteilen war. Dementsprechend standen die Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs noch nicht fest. Soweit dieser sich auf die Zukunft erstreckte, war er unbegründet. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage von derjenigen hinsichtlich des Versorgungsausgleichs, weil die auf die Altersversorgung gerichteten Anwartschaften dem Kläger schon endgültig aberkannt worden sind.
- 76** Eine Klage auf zukünftige Leistung vermochte der Kläger auch nicht auf die §§ 257, 258 oder § 259 ZPO zu stützen.
- 77** a) § 257 ZPO ist nicht erfüllt. Zwar war die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber seiner Schein-Ehefrau kalendernäßig festgelegt. Dies trifft aber nicht zugleich für den Schadensersatzanspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten zu. Dessen Umwandlung aus einem bloßen Freistellungsanspruch hing vielmehr von der vorangegangenen Leistung des Klägers an seine Schein-Ehefrau ab.
- 78** b) Ferner macht der Kläger nicht wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 258 ZPO geltend. Diese beruhen auf einseitigen Verpflichtungen, die sich in ihrer Gesamtheit als Folge ein- und desselben Rechtsverhältnisses ergeben, so daß die einzelne Leistung nur noch vom Zeitablauf abhängt (vgl. BGH, Urt. v. 10. Juli 1986 - IX ZR 138/85, NJW 1986, 3142; v. 20. Juni 1996 - III ZR 116/94, MDR 1996, 1232). Die letztgenannte Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, weil die Umwandlung des Freistellungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch zusätzlich durch die tatsächliche Zahlung des Klägers bedingt ist.
- 79** c) Endlich scheidet § 259 ZPO als Grundlage für eine Klage auf künftige Leistung aus. Diese Vorschrift greift nicht ein, wenn der eingeklagte Anspruch erst künftig entsteht; dieser muß vielmehr in vollem Umfang seine Grundlage in einem Rechtsverhältnis finden, dessen rechtserzeugende Tatsachen schon eingetreten sind. Die Möglichkeit, daß künftig ein solches Rechtsverhältnis entsteht, reicht grundsätzlich nicht aus (vgl. BGH, Urt. v. 13. März 2001 - VI ZR 290/00 zu § 256 Abs. 1 ZPO). Zwar genügt es, wenn sich der eingeklagte Anspruch aus einem schon bestehenden Rechtsverhältnis allein

aufgrund des eigenen Verhaltens des Beklagten entwickelt (BGH, Urt. v. 14. Dezember 1998 - II ZR 330/97, NJW 1999, 954, 955 zu § 283 BGB a. F.). Darum geht es hier nicht.

- 80** Zwar kann das Rechtsverhältnis bedingt sein (BGHZ 43, 28, 31) und insbesondere auch unter der Bedingung künftiger Zahlung stehen (vgl. BGHZ 147, 225, 231). Einen bedingten Antrag hat der Kläger hier aber nicht gestellt. Seinem unbedingten Zahlungsbegehren kann nicht entsprochen werden.
- 81** d) Allerdings hätte der Kläger gemäß § 139 Abs. 1 ZPO a. F. auf den Fehler seines Antrags hingewiesen werden müssen. Um ihm die Gelegenheit zur Anpassung des Antrags zu geben, ist der Rechtsstreit in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gericht:	BSG 2. Senat	Quelle:	JURIS
Entscheidungsdatum:	30.01.1975	Normen:	§ 590 Abs 1 RVO vom 30.04.1963, § 592 Abs 1 RVO vom 30.04.1963, § 1264 RVO vom 23.02.1957, § 15a EheG vom 21.04.1947
Aktenzeichen:	2 RU 137/74		
Dokumenttyp:	Urteil		

Orientierungssatz

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH, der sich das BSG angeschlossen hat (siehe BSG 1971-11-24 4 RJ 215/70 = SozR Nr 5 zu § 1264 RVO 1972-03--23 2 RU 42/70), beurteilt sich die Frage, ob in der Bundesrepublik Deutschland eine gültige Ehe bestanden hat, nach deutschem Familien- und Personenstandsrecht hier: Eheschließung zwischen Ausländern vor Geistlichen.

Sonstiger Orientierungssatz

Eheschließung nach deutschem Familien- und Personenstandsrecht:

1. Die in EheG § 15a enthaltene Ausnahmeregelung - nach der eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, vor einer von der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit einer der Verlobten besitzt, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der von den Gesetzen dieses Landes vorgeschriebenen Form geschlossen werden darf - läßt nicht zu, daß Geistliche allein aufgrund ihrer kirchlichen Zuständigkeit Eheschließungen griechischer Staatsangehöriger griechisch-orthodoxen Glaubens iS des EheG § 15a in der BRD vornehmen.

Fundstellen

RegNr 5335
 HVGBG RdSchr VB 75/75 (red. Leitsatz 1 und Gründe)
 MittLVA BE 1975, 235-237 (red. Leitsatz 1 und Gründe)
 USK 7506 (red. Leitsatz 1 und Gründe)
 IPRspr 1975 Nr 33b, 72-74 (1977) (red. Leitsatz 1 und Gründe)

weitere Fundstellen

DOK 1975, 608 (red. Leitsatz 1)

Diese Entscheidung wird zitiert von

Abgrenzung BSG 5. Senat vom 29. März 1978, Az: 5 RJ 14/77

Diese Entscheidung zitiert

Vergleiche BSG 2. Senat vom 23. März 1972, Az: 2 RU 42/70
 Vergleiche BSG 4. Senat vom 24. November 1971, Az: 4 RJ 215/70

§ 7 SGB II

Auslandsehe; Rechtswirksamkeit

Eine Eheschließung im Ausland ist für den deutschen Rechtsbereich wirksam, wenn sie der Ortsform entspricht; für Willenserklärungen gilt nämlich nach Art. 11 EGBGB das Recht des Staates, in dem sie vorgenommen werden. Die staatliche Registrierung durch Aussteller der Heiratsurkunde ist erfolgt, ebenso wie die Legalisation durch die deutsche Botschaft. Eine Registrierung oder Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe ist personenstandsrechtlich nicht vorgesehen; die Anlegung eines Familienbuches in Deutschland ist nicht konstitutiv.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. 9. 2007 - L 32 B 1558/07 AS ER

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist teilweise begründet. Ob den Antragstellern zu 2. und 3 tatsächlich Leistungen nach dem SGB II zustehen, kann hier nicht ermittelt werden. Es spricht aber so viel dafür, dass eine Leistungsvergütung nach Maßgabe des Tenors unzumutbar wäre:

Noch nicht klar ist hier zwar bereits, ob die Antragsteller ihren nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II erforderlichen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Daran bestehen Zweifel, weil sich die Antragsteller das ihnen mutmaßlich als Unionsbürgern zustehende Aufenthaltsrecht bislang nicht haben bescheinigen lassen. Der neue Reisepass der Antragstellerin zu 2 ist jedenfalls nicht von der Botschaft in Berlin ausgestellt worden, obwohl die Antragstellerin angibt, dort bereits seit März 2005 zu wohnen, sondern im November 2006 in R. Auch die nach Aktenlage für die Familie zu kleine Wohnung könnte darauf hindeuten, dass sich diese nicht allzu oft dort zu dritt aufhält. Auch die Einkommensverhältnisse sind noch nicht abschließend geklärt. Nur für die vorläufige Verpflichtung kann und muss (nur) von den im letzten Schriftsatz (auch erst auf ausdrückliche Nachfrage hin offenbarten) Einnahmen von 300 € Erziehungsgeld, 154 € Kindergeld sowie 150 € Verdienst aus nichtselbstständiger Tätigkeit des Antragstellers zu 1 ausgegangen werden. Im Hauptsacheverfahren ist auch noch zu klären, ob vom Antragsteller zu 1 überhaupt ernstlich Miete verlangt wird.

Die Antragsteller zu 2 und 3 sind jedoch entgegen der Annahme des Antraggegners und des SG vorläufig als Anspruchsberechtigte nach § 7 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 a (Ehegatte) bzw. Nr. 4 (Kind) anzusehen. Ihnen steht Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II (Antragstellerin zu 2) zu bzw. Sozialgeld nach § 28 SGB II (Antragstellerin zu 3).

Es ist von einer wirksamen Ehe auszugehen. Eine Eheschließung im Ausland ist für den deutschen Rechtsbereich wirksam, wenn sie der Ortsform entspricht. Die Anlegung eines Familienbuches in Deutschland (§ 15 a Personenstandsgesetz) ist nicht konstitutiv. Für Willenserklärungen gilt nämlich nach Art. 11 Einführungs-

gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) das Recht des Staates, in dem sie vorgenommen werden. U. a. in arabischen Ländern ohne Zivilstandsämter ist eine Heirat – wie sie hier nach Aktenlage vor dem Jaarfaritischen Schariagericht Beirut erfolgt ist – durch Stellvertreter möglich (sog. Handschuhehe, vgl. dazu allgemein, insbesondere zur Vereinbarkeit mit dem ordre public: KG Berlin, B. v. 22. 4. 2004 – 1 W 173/03, NJOZ 2004, 2138 f.). Nach Art. 11 Abs. 3 EGBGB gilt ausdrücklich das Recht des Ortes, an dem sich die Vertreter befinden.

Die staatliche Registrierung durch Aussteller der Heiratsurkunde ist hier erfolgt, ebenso wie die Überbeglaubigung in Form der Legalisation durch die deutsche Botschaft in Beirut. Eine Registrierung oder Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe ist personenstandsrechtlich nicht vorgesehen. Die Zweifel an der Rechtsgültigkeit, welche die Botschaft anlässlich der Legalisation geäußert hat, beziehen sich (nur) auf den Verdacht, dass die Ehe in Wahrheit in Deutschland geschlossen sein könnte. Eine Heirat in Deutschland ist nur nach hiesigem Recht möglich (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 EGBGB), also nur vor dem Standesamt und nicht im Rahmen einer religiösen Zeremonie. Es ist weiter nicht ersichtlich, dass die Eheschließung in Beirut nach dortigem Recht ungültig sein könnte (etwa weil eine Eheschließung vor dem Schariagericht zwischen einem Muslim und einer Nichtmuslimin nicht möglich sein könnte). Es gibt schließlich auch keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Antragsteller zu 1 und 2 nicht die Eltern der Antragstellerin zu 3 sind.

Die Antragstellerin zu 2 ist bei der einzig möglichen summarischen Betrachtung als erwerbsfähig i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB II anzusehen; § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II steht Leistungen nicht entgegen. Sie hält sich nicht (nur) zur Arbeitssuche in Deutschland auf. Sie will hier bei ihrem Mann und Kind sein. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist auch nicht nach § 8 Abs. 2 SGB II ausgeschlossen. Ihr könnte vielmehr nach § 284 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III (Arbeitserlaubnis-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten) i. V. m. § 39 Abs. 2 bis 4, 6 AufenthG eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Da die theoretische Möglichkeit ausreicht, ist unerheblich, dass die Bundesagentur für Arbeit nach dem Vorbringen der Antragsteller die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 AufenthG für einen entsprechenden Aufenthaltstitel wohl nicht erteilen will.

Das Kind ist nicht erwerbsfähig und hat deshalb Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Die vorläufigen Leistungen sind nur für den laufenden Monat ab dem Zeitpunkt dieses Beschlusses zu gewähren, da nur für die Befriedigung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs die besondere Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung gegeben ist. Für eine rückwirkende Gewährung für die Zeit vor dem jetzt laufenden Monat fehlt es an einer entsprechenden konkreten Begründung. Ob den Antragstellern wirklich Bezüge zustehen, mit denen sie dann ihre Mietschulden teilweise decken können, kann im Hauptsacheverfahren geklärt werden. Das Mietverhältnis ist noch nicht einmal gekündigt. Um die einseitige Klärung der Leistungsberechtigung der Antragsteller zu 2 und 3 nicht noch weiter hinauszuzögern, hat der Senat von weiteren Ermittlungen zur konkreten Höhe der Leistungen abgesehen.